

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal **M. 1,50.**

Inhalt:

	Seite		Seite
Zur Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung. Gesetzgebung und Verwaltung. Zur Reform der Arbeiterversicherung. — Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten in den kleineren Bundesstaaten II.	729	Arbeiterversicherung. Wer kann als Vertreter der Kassenmitglieder in den Organen der Krankenkassen fungieren?	741
Statistik, Volkswirtschaft. Hochkonjunktur und Wirtschaftskrisis	733	Polizei, Justiz. Eine weise Gerichtsentscheidung wegen Selbstverleumdung	743
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften	737	Anderer Organisationen. Die Mitgliederflucht in den S.-D. Gewerbevereinen	744
Lohnbewegungen. Streiks und Ausperrungen. — Tarif- und Lohnbewegungen — Bierboycott in Böhmen	738	Mitteilungen. Öffentliche Bibliothek und Lesehalle in Berlin. — Unterstützungsvereinigung	744
	739		

Zur Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung.

Eine ihrer interessantesten Perioden ist die Zeit kurz vor dem Erlaß des Sozialistengesetzes. Die Gewerkschaftsbewegung begann ihren rascheren Siegeszug, nachdem der schlimme Streit zwischen den „Eisenachern“ und „Lassalleanern“ durch den Gothaer Einigungskongress beendet war. Mehr Kräfte, bisher im Bruderkampf verhandelt, konnten sich jetzt der gemeinsamen Sache widmen. Da inzwischen auch die allergrößten Jahre der dem Gründertrach folgenden Wirtschaftskrise überwunden, das Erwerbsleben, wenn auch nur langsam, aus der Desorganisation zu geregelteren Zuständen gelangte, so wirkten mehrere günstige Einflüsse zusammen für eine stärkere Belebung der gewerkschaftlichen Bewegung. Um diese Zeit wurde im rheinisch-westfälischen Industriegebiet der 1872 fehlgeschlagene Versuch, die Kohlengräber zu organisieren, erneut unternommen.

Als ich vor 8 Jahren in meiner Broschüre über die Gewerkschaftsbewegung, mit besonderer Berücksichtigung der Bergarbeiter, nach katholischen Quellen den Nachweis führte, wie 1877/78 die Centrumsparteiführer im Ruhrgebiet den unter Führung des christlich-sozialen (katholischen) Bergarbeiters **Anton Rosenkranz** stehenden, parteipolitisch und religiös neutralen Bergarbeiterverband bis zu seiner Vernichtung bekämpften, übte man an der Centralstelle in M.-Gladbach die Lotischweigegepolitik. Man kann nicht widerlegen, was in der Broschüre (Neutrale oder parteiische Gewerkschaften? Seite 34 ff.) nachgewiesen war, darum faßte man das heiße Eisen nicht an.

Heute, nach 8 Jahren, scheint man in M.-Gladbach anzunehmen, die fatalen Feststellungen seien nun genügend „abgelagert“, vergessen vom Lesepublikum. Es ist nämlich eine Neuherausgabe der Schrift: „Die christlichen Gewerkschaften“, erschienen; hier wird der Versuch unternommen, mit ein paar

Federstrichen abzutun, was man sich vor 8 Jahren nicht einmal getraute zu erwähnen. Die Schrift selbst habe ich noch nicht erhalten, aber in der „Westdeutschen Arbeiterzeitung“, dem Wochenorgan der M.-Gladbacher Centralstelle, wird sie ausführlich besprochen, aus ihr wörtlich zitiert. Ohne faßliche Beschimpfungen des unbequemen Gegners geht es natürlich nicht ab, damit muß man sich eben abfinden, wenn man mit den Leuten zu tun bekommt. Zu beachten ist aber der krampfhafteste Versuch der Reiniwaschung, unternommen in der neuen Broschüre von den kerikalen Gewerkschaftszersplitterern. Spekulierend auf die so nicht alle werden, wird behauptet („Westdeutsche Arbeiterzeitung“ Nr. 44, 10. Jahrgang):

„Selbst von sozialdemokratischer Seite wird zugegeben, daß bevor die christlichen Arbeiter zu eigenen Gründungen schritten, ernstliche Versuche gemacht wurden, mit den angeblich „freien“ Gewerkschaften zusammenzuarbeiten.“

Diese Behauptung ist zunächst schon mal insofern falsch, als nicht die „christlichen Arbeiter“, sondern Centrums-Journalisten, Geistliche und — Fabrikanten die eigentlichen Gründer waren. Darüber kann man das Nähere in dem sehr empfehlenswerten Werke **A. Erdmanns**: Die christliche Arbeiterbewegung in Deutschland (Verlag Dieckmanns) nachlesen. In nicht zu ferner Zeit gedenke ich in einem größeren Werke über die Lage und die Bewegung der Bergarbeiter den Beweis zu erbringen, daß Centrumskapitalisten und Geistlichkeit noch weit mehr beteiligt waren an der Gewerkschaftszersplitterung und Organisationszerstörung wie Erdmann bei der Abfassung seines Buches wissen konnte.

In der neuesten M.-Gladbacher Gewerbevereinschrift handelt ein separates Kapitel über die „Gründung christlicher Gewerkschaften unter den Bergleuten“. Dort wird erörtert, wie die bis auf die

Für diese Firma sind Arbeiter aller Länder, zum größten Teil aber deutsche, für einen geringeren als den in Transvaal anerkannten Lohn tätig.

Zu erwähnen ist, daß die Arbeiter nicht nur gezwungen werden, unter dem üblichen Lohn, sondern auch zugleich länger als 8 Stunden zu arbeiten.

Zum Beispiel ist es erwiesen, daß ein großer Teil der bei der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft angestellten Arbeiter seit Monaten jeden Tag 13 Stunden (auch Sonntags) beschäftigt werden. Anstatt 48 Stunden werden die Woche 91 Stunden gearbeitet, ohne daß dafür Ueberzeit oder sonst etwas bezahlt wird. Das sind herrliche Zustände! Für diese glänzenden Verhältnisse ist in erster Linie ein Herr Weber, Manager der A. E. G., Berlin, verantwortlich. Monteure, Aufseher usw. sind auf Kontrakt, ebenfalls unter niedrigeren Löhnen als den hier ortsüblichen, von Deutschland aus engagiert. Gegen solche Vorgänge protestieren wir aufs energischste und wenden uns deshalb vor allem an die deutsche Arbeiterschaft, um sie vor solchem „Glück“ zu warnen; denn in Transvaal sind so viele Arbeiter arbeitslos, daß diese Firmen nicht gezwungen sind, Arbeiter zu importieren.

Selbstverständlich sind die Arbeitslosen nicht gewillt, zu anderen als den ortsüblichen Bedingungen zu arbeiten.

Wir stehen auf den Standpunkt der Stuttgarter Resolution*) betreffs des Kontraktsystems, die erneut auf dem hier abgehaltenen Kongreß der Vertreter der Gewerkschaften und sozialistischen Verbände von Transvaal angenommen wurde.

Wir hoffen, daß alle Arbeiter, die unter solchen Verhältnissen stehen, baldigst ihre Klasseninteressen wahrnehmen; denn es ist zweifellos, daß der Nationalhaß gegen die deutschen Arbeiter noch mehr zutage tritt, wenn sie sich nicht vorsehen, als Lohn-drücker engagiert zu werden.

Wir verlangen deshalb die Unterstützung der Arbeiterorganisationen und der Arbeiterpresse in Deutschland, um möglichst den Import von Kontraktarbeitern nach Transvaal zu verhindern.

Soch die Internationale!

Im Auftrage der:

Maurer (in Ziegel) (Bricklayers); Maschinisten (Engine Drivers); Vereinte Maschinisten (Almalgamated Engineers); Kesselschmiede (Boilermakers); Eisenformer (Iron Moulders); Buchdruckerverband (Typographical Union); Zimmerer und Bautischler (Carpenters and Joiners); Bleiberer und Bleiröhrenarbeiter (Plumbers); Bergarbeiter (Miners); Gipsarbeiter (Plasterers); Steinmaurer (Stonemasons); Musiker (Musicians); Friseur (Hairdressers).

Secretary Trades and Labour Council.

Charles C. Clouston.

Sekretär: Witwatersrand Trades and Labour Council.

Im Auftrage der:

Bäcker (Bakers); Fleischer (Butchers); Bohrschärfer (Drill Sharpeners).

General Workers Union

A. Cranfory.

Im Auftrage der:

Independent Labour Party S. Bermann, Sekretär.
Germiston Socialist Literary Society

Jenny Glass, Sekretär.

Der Sozialistische Arbeiterverein „Vorwärts“.

Albert Ahrens, Sekretär.

*) Internationaler Kongreß 1907.

Literarisches.

Dr. Hans Haupt: Die Erfurter Kunst- und Handelsgärtnerei in ihrer geschichtlichen Entwicklung und wissenschaftlichen Bedeutung dargestellt. Verlag von Gustav Fischer in Jena. Preis brosch. 5 Mk.

Das vorliegende Werk ist im wesentlichen eine verdienstvolle Monographie des Erfurter Gartenbaues, woran auch einige Schiefheiten in der Darstellung der technischen Entwicklung der Gärtnerei nichts ändern. Wenn Dr. Haupt beispielsweise seiner Meinung dahin Ausdruck gibt, daß das Handwerkzeug des Gärtners „im großen und ganzen während zweier Jahrtausende in seinen Grundformen unverändert geblieben“ wäre, so ist das eine Behauptung, die sich höchstensfalls auf die Erfahrungen des Verfassers aus seinem eigenen Hausgarten stützen kann, mit den tatsächlichen Verhältnissen der Gärtnereibetriebe aber nichts gemein hat.

Die „Blumenstadt“ Erfurt hat seit altersher infolge Lage und Bodenverhältnisse auf dem Gebiete des Gartenbaues oder gartenbauähnlichen Erwerbs eine hervorragende Stellung eingenommen. Während des Mittelalters gab der Anbau des Färberwaides der Stadt eine Monopolstellung, die den Waidhändlern große Reichtümer einbrachte. Der Waidbau Erfurts wurde zuerst durch die Entdeckung des Indigos erschüttert. Vergeblich suchten sich die Erfurter Stadtweifen durch ein gesetzliches Verbot der Verwendung des Indigos, als „verbanntes indianisches Teufelszeug“, zu schützen, es gelang den in Süddeutschland gebildeten Erwerbsgenossenschaften, die Monopolstellung der Erfurter Waidhändler zu brechen, wozu freilich auch die Ausfugung des Erfurter Bodens beitrug, der keine guten Qualitäten mehr hervorbrachte. Die zweite dominierende Kultur, der Weinbau, ging zurück, weil die Qualität des gewonnenen Weines nicht konkurrenzfähig blieb. Der Körnerbau erwies sich als rentabler als der Weinbau. Der Tabakbau, der einige Zeit in Erfurt betrieben wurde, wurde durch eine unsinnige Besteuerung, der spätere Obstbau durch die Kriege ruiniert.

Anfang des vorigen Jahrhunderts wurde sodann die Grundlage der heutigen Erfurter Gärtnerei gelegt, deren Spezialität der Samenbau und die Blumenanzucht sind. Schon im Jahre 1880 hatte Erfurt eine Bodensfläche von 150 Hektar in Anbau, davon 60 000 Quadratmeter unter Glas. Im Jahre 1906 waren in den Erfurter Gärtnereibetrieben im Jahresdurchschnitt 2902 erwerbstätige Personen beschäftigt. Darüber hinaus aber betreibt Erfurt einen weitverzweigten Auftragsbau. Samen und Pflanzen, deren Anbau in Erfurt selbst nicht möglich oder weniger lohnend ist, werden anderweit in Auftrag gegeben oder durch Eigenbau in fremden Ländern gezogen. An diesem Eigenbau bzw. Auftragsbau außerhalb Deutschlands sind Frankreich, Italien, Belgien, Holland, Afrika und Australien beteiligt. Erfurt setzt sodann die gewonnenen Produkte sowohl in Deutschland als auch besonders im Ausland ab. Der Handelsverkehr mit dem Auslande ist neuerdings durch die Zollgesetzgebung von 1902 stark geschädigt worden, was Dr. Haupt durch mehrere Beispiele ausgezeichnet nachweist.

Das Kapitel „Arbeitskräfte“ bietet vieles von Interesse; einige Irrtümer sind dem Verfasser unterlaufen, die indes von keiner großen Bedeutung sind. Die Arbeit des Verfassers kann den Interessenten der Agrarfrage bestens empfohlen werden.

mittelalterliche Zeit zurückgehenden bergmännischen Genossenschaften (Knappschaften) die Arbeiter schon frühzeitig auf das gemeinsame Zusammenwirken, ohne sich durch religiöse bzw. konfessionelle Differenzen stören zu lassen, hingewiesen haben. Sodann wird gesagt:

„So kam es, daß bei den ersten Organisationsversuchen der Bergarbeiter katholische und evangelische Bergleute sich einträchtig zusammenschanden. Das geschah schon im Jahre 1872, und zweifellos würde das Ruhrgebiet heute eine einheitliche Bergarbeiterbewegung aufweisen, wenn nicht im Laufe der 70er Jahre und noch mehr infolge des großen Bergarbeiterstreiks im Jahre 1889 sich die Sozialdemokratie der Bewegung bemächtigt und sie für ihre politischen Zwecke auszunützen versucht hätte. Es ist gewiß nicht zu leugnen, daß auch von anderer Seite parteipolitische Einflüsse in jenen verirrten Zeiten in die gewerkschaftliche Bergarbeiterbewegung hineingetragen worden sind, aber es darf nicht übersehen werden, daß es sich dabei zum großen oder sogar größten Teil um eine Abwehr gegen eine Ausnützung der Bewegung zu sozialdemokratischen Parteizwecken handelte. Die ersten Organisationsversuche der 70er und 80er Jahre ausführlich zu schildern, würde zu weit führen; alle jene Versuche scheiterten teils am Sozialistengesetz und seiner Handhabung, teils an den draconischen Maßnahmen der Unternehmer und ihren rücksichtslosen Maßregelungen der Bergleute, teils an der Uneinigkeit und Unklarheit der Bergleute selbst und an dem Mangel einer geeigneten Führung.“

Merkwürdig! Vorher wird über meine angelegliche „Geschichtsmacherei“ geschimpft und versprochen, was ich über die gewerkschaftszerstörende Tätigkeit der Merikalen 1877/78 schrieb, „auf seinen wahren Wert zurückzuführen“. Und dann geht man mit Eleganz über diese wichtigste Periode der Bergarbeiterbewegung vor 1889 hinweg. Warum wird den Lesern nicht eingehend mitgeteilt, was sich 1877 bis 1878 im Ruhrgebiet abspielte? Auf meine dokumentarisch belegte Schilderung des damaligen zerstörenden Kampfes der Merikalen gegen den tatsächlich neutralen Verband lassen sich die Herrschaften nicht ein! Aber sie wollen den Eindruck erwecken, als habe sich jener Verband unter sozialdemokratische Führung begeben, was die Merikalen erst veranlaßt hätte, ihren Gegenverband zu gründen, der natürlich als ein „neutraler“ erscheinen soll.

In Wirklichkeit verhält sich die Sache genau umgekehrt. Der im Oktober 1877 veröffentlichte Aufruf zur Organisation war von rheinisch-westfälischen Bergarbeitern aller politischen und religiösen Richtungen unterzeichnet! Der in der Massenversammlung vom 18. November 1877 im Essener Stadtgarten saale aus der Laufge gehobene „Verband rheinisch-westfälischer Bergleute“ erhielt nach seiner definitiven Gründung einen Vorstand, der sich aus Anhängern der verschiedensten politischen Parteien zusammensetzte! Erster Vorsitzender wurde Anton Rosenkranz, ein katholischer Bergmann, ein rühriger Agitator für den im selben Jahre bei der Reichstagswahl siegreich gewesenen christlich-sozialen Arbeiterkandidaten Gerhard Stöpel. Schon die Wahl Rosenkranz zum Verbandsvorsitzenden, auch sein erfolgreiches Bemühen, einen Revierverband zu schaffen, „damit nicht in einem „Deutschen Bergarbeiterverband“ die sozialdemokratischen Sachsen das Heft in Händen bekamen“, werfen alle Versuche der M.-Glabbacher, jene Organisation als eine sozialdemokratische oder von der sozialdemokratischen Partei beeinflusste hinzustellen, glatt über den Haufen.

Warum, gleich nachdem sich der Rosenkranzverband konstituiert hatte, die Centrumsparteiführer eine Gegenorganisation schufen, das hat der einflussreichste christlich-soziale Führer Kaplan Laaf in der konstituierenden Generalversammlung des Rosenkranzverbandes am 2. Februar 1878 offen ausgesprochen. Zur Beratung stand der § 1 des Statuts, der lautete:

„Zweck des Verbandes ist, unter Ausschließung aller politischen, religiösen und öffentlichen Angelegenheiten die Ehre und die materiellen Interessen seiner Mitglieder lediglich durch gemeinsames Handeln bei der Verwertung ihrer Arbeitskraft zu wahren.“

Dagegen wandte sich der Kaplan Laaf! Er sagte — ich zitiere nach den „Christlich-sozialen Blättern“, Jahrgang 1878, Heft 5, Seite 141/142 —:

„Aber nicht nur allein der religiöse Grund sei es, der ihn veranlasse, die katholischen Bergleute vor einer Gemeinschaft mit den atheïstischen Sozialdemokraten zu warnen, als Parteimann müsse er auch aus politischen Gründen dagegen sein“!!!

Klipp und klar sagt hier der Centrumsführer, er will keinen neutralen Bergarbeiterverband, als Parteimann verlangte er eine von seiner Partei beeinflusste Gewerkschaft! Das könnte schließlich entschuldigt werden, wenn sich die Leitung der bekämpften Organisation in sozialdemokratischen Händen befunden hätte, oder wenn auch die Sozialdemokraten den Anspruch auf eine Parteigewerkschaft erhoben. Beides war nicht der Fall. Verbandsvorsitzender war Rosenkranz (nicht etwa als Strohmann, was sich mit dem energischen Charakter des Mannes nicht vereinbart), von dem selbst die „Christlich-sozialen Blätter“ (1878, Heft 2, Seite 14) bekantten, er habe sich „stets als ein entschiedener Katholik und Mitglied der Centrumspartei bekantnt!“ Und für die Sozialdemokratie sprach sich Hasselmann ganz im Sinne einer parteipolitisch und religiös neutralen Gewerkschaft aus. („Christlich-soziale Blätter“, 1878, Heft 5, Seite 142/143).

Es ist also erweislich un wahr, daß, wie die neueste M.-Glabbacher Broschüre ihren Lesern glauben machen will, „im Laufe der 70er Jahre“ sich die Sozialdemokratie der Bergarbeitergewerkschaft zu bemächtigen versucht hätte. Wahr ist, daß die Arbeiter aus sich selbst heraus einen gemeinschaftlichen, alle Kameraden umfassenden Bergarbeiterverband schaffen wollten, wogegen aus parteipolitischen Gründen die Centrumsführer ankämpften, während die sozialdemokratischen Parteiführer gegen die Schaffung eines solchen Verbandes nicht das geringste eingewendet haben.

Vielleicht erscheinen manchem Gewerkschaftskollegen diese Feststellungen nicht besonders wichtig, wogegen ich zu bedenken bitte, daß es den Merikalen Gewerkschaftszersplitterern ja gerade darauf ankommt, ihre Spuren zu verwischen, um dann uns als die Veranlasser der Zersplitterung zu denunzieren und sich als die Verfolger zu rechtfertigen. Ist doch die neueste Broschüre eingestanden, er mache von den M.-Glabbachern zu dem Zweck frisiert worden, den freigewerkschaftlichen Agitatoren die gravierenden Beweismittel für die Schuld der Merikalen an der in Rede stehenden Auseinanderorganisation der Bergarbeiter aus der Hand zu schlagen. Es ist aber nutzlose Mühe. Für

das was ich über die Zerstörung der Merikalen geschrieben, bin ich bereit, jederzeit nach Merikalischen Quellen den Wahrheitsbeweis zu führen.

Zur Bekräftigung dieser Behauptung möchte ich jetzt nur noch zwei unerbüchtliche Zeugnisse angeben. In den „historisch-politischen Blättern“, (Jahrgang 1903, Heft 11) schrieb Johann Giesberts über die christlichen Gewerkschaften Deutschlands und gestand ein (... auszulesen auf Seite 800 a. a. O.):

„Schon im Jahre 1877 wurde im Ruhrgebiet ein unabhängiger (!) „Verband rheinisch-westfälischer Bergleute“ gegründet, an dessen Spitze der katholische (!) Bergmann Rosenfranz stand. Der Verband, der seine Zwecke unter Ausschluß aller „religiösen, politischen und öffentlichen Angelegenheiten“ verfolgte, also auf neutraler (!) Grundlage beruhte (!), wurde von den politischen Parteien — auch von katholischer Seite — heftig bekämpft (!) und verfiel während des Sozialistengesetzes der Auflösung.“

Giesberts gesteht selbst ein, es habe sich um eine unabhängige, neutrale Gewerkschaft gehandelt, die von den „politischen Parteien“ (darunter war nachweislich nicht die sozialdemokratische!) heftig bekämpft wurde, auch von „katholischer Seite“, soll heißen von der Centrumspartei. — Als zweiten Zeugen nenne ich August Brust. Er sagte auf dem Kongreß der christlichen Gewerkschaften in Essen 1904:

„Als 1877/78 mein Freund Rosenfranz, ein strenggläubiger Katholik und christlich-sozialer Arbeiter, mit dem sozialdemokratischen Abgeordneten Hasselmann einen neutralen (!) Bergarbeiterverband gründete, da waren es Kaplan Laaf und seine Freunde, die sich dem entgegenstellten (!); sie versprachen einen christlichen Verband zu gründen, aber die Ausführung unterblieb. Man betrachtete die Arbeiterbewegung durch die Parteibrille und wollte sie der Partei dienstbar machen.“

Also die eigenen Parteigenossen der M.-Gladbacher Gewerkschaftsgeschichtsschreiber bestätigen ihre Unwahrhaftigkeit! Brust hat aber nicht Recht, als er sagte, es sei damals kein „christlicher Verband“ gegründet worden. Er wurde es tatsächlich, aber nachdem der trotz seines strengkatholischen, centrumstreuen Vorsitzenden von den Merikalischen als „sozialdemokratisch“ bezeichnete neutrale Verband durch die Merikale Gehe zerrüttet, auf Grund des Sozialistengesetzes aufgelöst war, bekümmerten sich die Centrumsparteiler überhaupt nicht mehr um die Bergarbeitergewerkschaft, ließen laufen, was lief! Auch darin offenbart sich die Unwahrheit der M.-Gladbacher Geschichtsschreibung, daß sie verdeckt, wie die Merikalischen zuerst zersplitterten und nachdem das gelungen, die frivolen verheßten Arbeiter nicht einmal mehr in einem „christlichen“ Verbandszusammenhalten versuchten.

Wer sich in die Geschichte dieser bewegten Zeit vertieft, dem muß auffallen, daß gerade der sonst so rabiate Kaplan Laaf, mit ihm Stöbel, die kurz vorher mit Rosenfranz zusammen im Reichstagswahlkampf (1877) die Centrubourgeoisie besiegten, nun ebenso rabiat gegen die Organisationspläne Rosenfranz anknüpften. In der Abhandlung: „Vor dreißig Jahren“ (Festschrift an den sozialdemokratischen Parteitag in Essen 1907) ist an

der Hand Merikalischer Quellen nachgewiesen, wie die „besseren katholischen Bürger“ einen wütenden Kampf gegen die christlich-soziale Arbeiterkandidatur Stöbels führten, das offizielle Centrumsblatt, die „Essener Volkszeitung“, vor persönlichen Verdächtigungen des katholischen Arbeiter Stöbel nicht zurückschreckte, ihn schließlich als vertappten Sozialdemokraten und Kirchenfeind denunzierte. Laaf und Rosenfranz waren die energischsten Agitatoren für Stöbel, dessen Kandidatur aufgestellt wurde, weil die Centrumspartei die Arbeiterforderungen durchaus nicht berücksichtigt hatte. Die Centrumspartei behandelte die katholischen Arbeiter ungeniert als Stimmvieh. Es entwickelte sich ein unerhört leidenschaftlicher Wahlkampf zwischen den Vertretern der Centrubourgeoisie (Fabrikant Wiese usw., auch Windthorst griff gegen den Arbeiterkandidaten ein!) und den christlich-sozialen Arbeitern. Ihr Kandidat kam mit dem Bourgeoisiekandidaten in Stichwahl und siegte mit Hilfe der Sozialdemokraten! Der erste katholische Arbeiterkandidat (Stöbel) verdankte also sein Reichstagsmandat den Sozialdemokraten.

Die im politischen Wahlkampf betätigte Arbeitersolidarität ließ den Gedanken reifen, auch auf wirtschaftspolitischen Gebiete solidarisch zu handeln. Der im selben Jahre erfolgte Aufruf zur Gründung einer gemeinschaftlichen Bergarbeitervereinigung beweist dies. Aber inzwischen war Stöbel schon der Centrubourgeoisie des Reichstages beigetreten. Im Laufe der Wahlbewegung waren so radikale Tendenzen in der christlich-sozialen Arbeiterschaft zum Vorschein gekommen, daß man mit einem gewissen Recht nur noch von einem gradweisen Unterschied zwischen christlich-sozial und sozialdemokratisch sprechen konnte. Wir sehen ja, Rosenfranz und Hasselmann waren sich einig in dem Bemühen, eine neutrale Bergarbeiterorganisation zu schaffen; beide sind zusammen in Versammlungen als Referenten aufgetreten, zogen an einem Strick. Das mußte die Merikalischen natürlich „bedenklich“ stimmen. Wie, wenn sich aus dieser neutralen Gewerkschaftsbewegung eine dauernde Lostrennung der katholischen Arbeitermassen vom ohnehin nicht mehr günstig beurteilten Centrum entwickelte?! Soweit durften es natürlich die Parteikritiker Laaf und Stöbel nicht kommen lassen, ihnen stand die Partei weiter über die Gewerkschaft. Rosenfranz aber, der aktive Bergarbeiter, hatte die wirtschaftliche Hebung seiner Berufsgenossen im Auge; darum mußten ihm parteipolitische Erwägungen sekundär sein.

Schließlich, aber nicht am geringsten ins Gewicht fallend, offenbarte sich der unüberbrückbare Gegensatz zwischen Merikalischer Grundauffassung von der „untergeordneten Stellung des Arbeiters im Staate“ und dem Streben der Arbeiter selbst nach völliger Gleichberechtigung mit den anderen „Ständen“. Auch die entragtesten christlichsozialen Agitatoren, wie Kaplan Laaf, stellten doch nicht das Postulat von der völligen Gleichberechtigung der Arbeiter auf. Indessen hatte man nicht ungestraft mit Lassalleanischen und Marxistischen Gedankensplittern in den katholischen Arbeitervereinen jongliert. Es war mehr hängen geblieben wie die Kaplane wünschten. Ließ man nun noch eine parteipolitisch und religiös unabhängige Gewerkschaft zu, dann war das Ende nicht abzusehen. Das mindeste wäre gewesen, die Konstituierung einer von allen politischen Parteien unabhängigen politischen Arbeiterpartei,

deren Anfänge sich schon in dem Wahlkampf gezeigt hatten. Für den Sozialdemokraten durfte es in der Gewerkschaftsfrage auf solche Erwägungen, wie Laaf sie anstellte, nicht ankommen, und deshalb überließen unsere Parteigenossen getrost der Zeit, auszureifen, was folgen mußte. Unsere Parteigenossen bewiesen ein freudiges Vertrauen auf die Sieghaftigkeit ihrer Ideen; darum stellten sie sich in Reih und Glied mit den Massengenossen. Anders die Klerikalen. Sie vertrauten ihrer Sache nicht, befürchteten das Abschwanken der Arbeiter nach links, wenn deren Solidaritätsgefühl in der Kampfesgenossenschaft mit sozialistischen und protestantischen Kameraden gepflegt wurde. Ja, die Klerikalen fürchteten schon eine Erschütterung ihres Einflusses, wenn die katholischen Arbeiter auch nur in einer separaten gewerkschaftlichen Organisation zusammentraten. Daher das heftige Auftreten der Centrumsparteiführer und ihrer Presse gegen die neutrale Organisation, daher auch das Eingehenlassen sogar des „christlichen Verbandes“.

Wir können denselben Widerstreit der Interessen jetzt genauer bei dem Kampfe zwischen den von den orthodoxesten Klerikalen befürworteten „katholischen Facharbeitern“ und den „interkonfessionellen Gewerkschaften“ beobachten. Auf breiterer Basis eine Wiederholung der Vorgänge von 1877/78. Die rein katholischen Organisationen sollen ja die wirtschaftspolitische Radikalisierung und die religiöse Verflüchtigung der „Interkonfessionellen“ verhindern. Im Oktoberheft der „Stimmen von Maria Laach“ entwickelt der Jesuitenpater Pesch scharfsinnig die Gründe, warum die katholischen Kirchenwächter den ohnehin nie starken Geschmack an dem Zusammenarbeiten katholischer mit den evangelischen Arbeitern in den Gewerkschaften so gut wie ganz verloren haben. Desgleichen erhebt nun in den „Historisch-politischen Blättern“, 8. Heft d. J., ein ungenannter Warner seine Stimme gegen die katholischen Gewerkschaftsführer, die „katholische Interessen unter die Füße nehmen, wenn sie gewerkschaftliche Interessen schützen wollen“. Hierin liegt das wertvolle Eingeständnis, daß „katholische Interessen“ (lies Klerikale Parteiinteressen) nicht identisch mit gewerkschaftlichen, d. h. Arbeiterinteressen sind! „Von ihren Bischöfen und Priestern lassen sich die katholischen Arbeiter auch aus Liebe zu den Gewerkschaften nicht losreißen“, schreiben die „Historisch-politischen Blätter“ (Seite 610), die übrigens gar nicht einmal unbedingt gegen die interkonfessionellen Gewerkschaften sind! Also stellt sich der Verfasser schon vor, es könnte zu einem entweder Bischöfe und Priester — oder Gewerkschaften kommen! Das läßt tief blicken.

Herr Giesberts antwortete dem Herrn Pesch in der „Kölnischen Volkszeitung“ vom 2. November 1908:

„Wenn ein Zusammenarbeiten von Katholiken und Evangelischen, wie es in den christlichen Gewerkschaften geschieht, nach den Lehren unserer heiligen Kirchen nicht erlaubt ist, so mag eine allerhöchste (!!!) Entscheidung generell verbieten. Man wird in uns gehorame Katholiken finden. . .!“

Das muß man zweimal lesen! Herr Giesberts unterwirft sich als Gewerkschaftler (!) einem eventuellen kirchlichen Machtgebote, tut also das, was

er und seine Freunde stets im Kampfe mit den „Facharbeitern“, als ungewerkschaftlich verwerfen, weil kirchlicherseits den katholischen Handwerksmeistern, Bauern und Werkbesitzern die gemeinsame Organisation mit protestantischen usw. Kollegen nicht gehindert wird. Giesberts läßt diese vitale Forderung der Arbeiter fallen, wenn eine „allerhöchste Entscheidung“ es will, erkennt damit das „mindere Recht des Arbeiterstandes“, damit den in diesem Betracht hauptsächlichsten wirtschaftspolitischen Anspruch der klerikalen Orthodoxie an! Dadurch hat Giesberts im Grunde genommen, den „interkonfessionellen Gewerkschaften“ schon fallen gelassen!

Herr Pesch erwidert dem Gewerkschaftsführer von oben herab, bedeutet ihm, daß die katholische Lehre unter allen Umständen auch in der Gewerkschaftspraxis stets Richtschnur des Handelns sein müsse. Eine andere Auffassung sei unkatolisch, verstoße gegen die kirchlichen Gebote! — Herr Pater Pesch hat vom klerikalen Standpunkt sicherlich Recht, wenn aber die Gewerkschaftsführer ihm folgen, dann ist es schnell zu Ende mit ihrer Führerschaft. Kostete es schon 1877/78 den Klerikalen große Mühe, mit ihren separatistischen Bestrebungen durchzubringen, heutzutage ist auch die „christliche Arbeiterbewegung“ durch die kapitalistische Entwicklung der Volkswirtschaft derart radikalisiert, daß die frühmittelalterliche Klerikale Theorie in den großen Industriegebieten im Glaschrank aufbewahrt werden muß, will man die Arbeitermassen nicht verlieren. Sind wir doch glücklich soweit gekommen, daß die Gewerkschaftsagitatoren sich vor den Arbeitern eines größeren Radikalismus wie die Freigewerkschaftler rühmen, um Mitglieder zu werben.

Der fundamentale Unterschied zwischen den Auseinandersetzungen der Theoretiker und Praktiker in unserem und im Lager der Klerikalen ist sinnenfällig. Bei uns gibt es keinen Theoretiker, der unsere Gewerkschaftspraxis kritisiert, treil sie etwa die Arbeiter „zu begehrlieh“ mache. Unsere kritisch veranlagten Theoretiker befürchten (allerdings ohne Grund) vielmehr, die Gewerkschaftsbewegung könne die Arbeiter versöhnen mit der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, trage die Gefahr in sich, die Arbeiter über die Forderungen des Tages und gegenwärtig erzielten Erfolge das eigentliche Ziel: Die Befreiung der Arbeiterklasse von den kapitalistischen Fesseln überhaupt, vergessen zu lassen. Unseren parteigenössischen Gewerkschaftskritikern bietet die Gewerkschaftsarbeit für die Arbeiterklasse zu wenig, es geht ihnen nicht rasch genug vorwärts.

Entgegengesetzt kritisieren die klerikalen Theoretiker. Nach ihrer Anschauung bieten die Gewerkschaften den Arbeitern schon zu viel, ist die Gewerkschaftsagitator eine Aufstachelung der „Begehrliehkeit der Massen“, während doch die Kirche lehrt: „Was nützt es, wenn ich die ganze Welt gewinnen und nehme Schaden an meiner Seele“. Auch die meisten Klerikalen, konservativen, christlich-sozialantifemistischen, „liberalen“ Gewerkschaftsfeinde machen nur aus der Not eine Tugend; sie erblicken in der christlichen Gewerkschaftsbewegung eine Bremse für die „sozialdemokratische Agitation“. Im übrigen ist in den führenden Kreisen der bürgerlichen Parteien offensichtlich Mißtrauen und Feindschaft gegen jede auch nur halbwegs selbständige Arbeiterorganisation zu Hause. In

jeder erblickt der „bessere, ruhige Bürger“ Brutstätten für die Erwedung der „Begehrlichkeit“. Darum zeugte es mindestens für die Naivität der driftlichen Gewerkschaftsführer, wenn sie ihre Organisationen immer wieder dem „Wohlwollen der Bürgerschaft und der Regierung“ empfehlen.

Aus den angeführten Gründen können die freien Gewerkschaftler recht gut zu einer Verständigung mit den der Gewerkschaftspraxis fernstehenden sozialdemokratischen Theoretikern kommen. Finden wir doch in der sozialdemokratischen Partei immer eine zuverlässige Befördererin der gewerkschaftlichen Forderungen an die Gesetzgebung usw. Hingegen ist die Verständigung zwischen einem seiner Pflicht als Arbeitervertreter stets bewußten Gewerkschaftsführer und einem klerikalen Theoretiker a la Pisch völlig ausgeschlossen. „Da stehen sich zwei Weltanschauungen gegenüber“, um dies vielbenutzte Wort auch mal zu gebrauchen. Klerikale Theorie und moderne Gewerkschaftsauffassung scheiden sich wie Feuer und Wasser. Jeder Verkleisterungsversuch muß mißlingen. Wer ihn unternimmt, wird wie Giesberts enden, der nach jahrelanger, sicherlich mühe- und opfervoller „interkonfessioneller“ Organisationsarbeit jetzt erklärt, daß Geschaffene preiszugeben, wenn es eine „allerhöchste“ kirchliche Entscheidung gebiete. Die „Berliner“ haben einen vollen Sieg errungen. 1878 haben die klerikalen Machthaber den ehrlich für eine neutrale Gewerkschaft kämpfenden Katholiken Rosenkranz müde gemacht. 30 Jahre später erklärt der „interkonfessionelle“ Gewerkschaftsführer Giesberts, er würde das mit ihm verwachsene Organisationswerk verlassen, wenn eine „allerhöchste“ Entscheidung es fordere! Rosenkranz und Giesberts sind klassische Zeugen für die Gewerkschaftsfeindschaft des Klerikalismus.

O. H.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Zur Reform der Arbeiterversicherung.

Die von dem Reichsamt des Innern einberufenen Sachverständigenkonferenzen, die über die verschiedenen Fragen der Reform der Arbeiterversicherung gehört werden sollten, haben stattgefunden. Von Interesse für die Gewerkschaften sind besonders die Konferenzen über die Reform der Krankenversicherung vom 23. Oktober und über die Reform der Unfall- und Invalidenversicherung vom 27. Oktober 1908. Zur erstgenannten Konferenz waren Vertreter aller Kassenarten, und zwar sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitervertreter geladen. Die Zahl der letzteren betrug 15; außerdem waren ein Vertreter des Verbandes der Bureau- und Verwaltungsangestellten sowie einzelne Kassenangestellte geladen.

Schon die erste Frage: „Wie ist bei einer Reform die äußere Organisation zu gestalten?“ wurde scharf umstritten. Einmütigkeit herrschte nur bezüglich der Beseitigung der Gemeindeversicherung. Gegen die Vereinheitlichung und Zentralisation der Krankenkassenorganisation für den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde, wie solche von den Vertretern der Ortskrankenkassen verlangt wurde, wehrten sich die Vertreter der Betriebskassen; die lediglichen Arbeitgebervertreter waren. Diese wollten die „uralte“ Form der Betriebskassen, in denen die Arbeiter nichts in der Verwaltung zu sagen haben, nicht preisgeben. Kommerzienrat Mend-Altona, der als Vertreter der Betriebskassen

geladen war, erklärte sich als „Föderalist“ und gegen jede „Centralisiererei“, die der erste Schritt zur „Utopie“ einer „Reichsrankenkasse“ sei. Auch die Vertreter der Innungskassen wollten die Eigenart ihrer Kassenspezies gewahrt wissen, fanden aber außerhalb ihrer Kreise keinen Anklang damit. Die Hilfskassenvertreter endlich wollten nur gemeinsam mit den Betriebskassen das Feld räumen. Es dürfte also, abgesehen von der Beseitigung der Gemeindeversicherung und vielleicht der Innungskassen und der Schaffung einheitlicher Ortskrankenkassen, an der Kassenzersplitterung wenig geändert werden.

Die Frage: „Halbierte Beiträge, paritätische Vertretung und unparteiische Kassenvorsitzende“ war zur Beratung gestellt, um dem Drängen gewisser Kreise nach Einschränkung der Selbstverwaltung der Ortskrankenkassen Raum zu geben. Das Reichsamt des Innern hatte wohl erwartet, daß bei dieser Aussprache alle die vom Reichsverband zur Bekämpfung der Sozialdemokratie produzierten Anklagen über „sozialdemokratische Kassenwirtschaft“, „Terrorismus“, „Parteiopolitik“ usw. ihre Bestätigung finden und eine Art Strafgericht über die sozialdemokratischen Kassenmehrheiten hereinbrechen würde, den allgemeinen Wunsch auslösend, daß diesem „Mißbrauch“ im Gesetzeswege ein Ende gemacht werde. Zum wachsenden Erstaunen der Regierungsvertreter erklärten aber selbst alle Sachverständigen aus Arbeitgebertreibern, daß in den Ortskrankenkassen keinerlei Parteiopolitik getrieben werde, daß die Arbeitgeber sich bei der heutigen Vertretung nicht im geringsten majorisiert fühlen, sondern friedlich und einträchtig mit den Arbeitern zusammenwirken könnten. Alle diese wandten sich mit großer Schärfe gegen die Absicht, durch Verstärkung des Unternehmerelements und durch bürokratische Kassenvorsitzende die Selbstverwaltung der Arbeiter einzuschränken. Selbst Herr Mend-Altona sprach sich mit Genugtuung über die „seltene Einmütigkeit in dieser Frage“ aus und forderte die Vertreter auf, auch weiterhin „gegen jedwede Bürokratisierung Front zu machen und an dem kostbaren Gute der Selbstverwaltung fest zu halten“. Einstimmig wurde dagegen die gesetzliche Einführung der Verhältniswahl befürwortet. Man kann sich die langen Gesichter der Herren Regierungsvertreter sehr gut vorstellen, als der Vorsitzende der Konferenz schließlich verlegen erklären mußte: „Die Verhandlung in diesen Fragen habe wider Erwarten ein ganz anderes Meinungsbild bei den Arbeitgebern und Versicherten ergeben.“ Das hätte die Regierung eigentlich auch aus den Rundgebungen der Krankenkassenkongresse entnehmen können, deren Tagungen sie absichtlich fernblieb, deren Urteil jetzt aber durch die Meinungsäußerung einer sehr sorgfältig ausgewählten Sachverständigenkonferenz vollauf bestätigt wird.

Die dritte Frage: „Wie sind die Verhältnisse der Kassenbeamten zu regeln?“ ergab ebensowenig Anhaltspunkte für „Mißbräuche sozialdemokratischer Kassenverwaltungen“. Man hatte sich sogar einen „nationalen“ Vertreter einer Kassenverwaltung aus Sachsen verschrieben, dessen Auftreten sehr wenig Beifall fand. Aber von den Mißbräuchen war nichts zu entdecken. Ein höherer Gemeindebeamter erklärte im Gegenteil, daß nach seiner langjährigen Beobachtung und Erfahrung bei der Auswahl anzustellender Personen keinerlei Mißbräuche oder Mißstände vorgekommen seien. Die Mehrzahl der Redner erklärte sich denn auch gegen gesetzliche Eingriffe in diese Angelegenheit und

Jahrzehnte hinaus vertagt wird, wenn nicht der Reichstag ein ernstes Wort in dieser Sache spricht. Jedenfalls darf auch die Arbeiterschaft nicht müßig bleiben, sondern muß in der Öffentlichkeit zu diesen Reformfragen Stellung nehmen, damit Regierung und Reichstag erkennen, daß das Volk mit seiner Meinung nicht auf Seiten der Berufsgenossenschaftsvertreter, sondern auf Seiten der Arbeitervertreter steht.

Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten in den kleineren Bundesstaaten über das Jahr 1907.

II.

Als einer der schlimmsten Mißstände tritt uns immer wieder die über alle Maßen ausgedehnte Arbeitszeit einzelner Arbeiter entgegen. Ein Mißstand, der um so mehr in die Augen fällt, je erfolgreicher die Gewerkschaften für die Verkürzung der Arbeitszeit dort eintreten, wo sie die große Masse der Arbeiter im Kampfe um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen vereinigt haben. So wird in dem Odenburger Bericht mitgeteilt: in drei kleineren Gasanstalten und zwei Elektrizitätswerken war trotz der anstrengenden Tätigkeit der Arbeiter die Arbeitszeit derselben über Gebühr ausgedehnt, so daß ein „Nachteil für die Sicherheit der Anlagen“ zu erwarten war. In ähnlicher Weise wurden die Arbeiter in einer größeren Anzahl von Ziegeleien beim Schichtwechsel am Sonntag über Gebühr lange, bis zu 18 und 24 Stunden beschäftigt. Eine gleiche Schicht mußten die Schürer einer Glashütte beim Schichtwechsel am Sonntag verfahren. Wie dringend notwendig ist für solche Fälle der gesetzlich festgelegte Maximalarbeitsstag!

Auch die strengere Durchführung der Sonntagsruhe ist gerade in den kleineren Bundesstaaten notwendig. Denn hier haben mitunter einige Betriebsunternehmer eine so enge Fühlung mit den Behörden, daß sie Ausnahmegewilligungen nur zu leicht erlangen können. Dennoch zeigt auch hier die Erfahrung, daß derartige Ausnahmen sehr gut entbehrt werden können. So lesen wir in dem Odenburger Bericht: „In den Molkereien vollzieht sich die Sonntagsarbeit anscheinend in den gesetzlichen Grenzen. Den Hilfsarbeitern, mit Ausnahme der separaten Meieristen oder Verwalter der Genossenschaftsmolkereien und ihrer Frauen, wird angeblich auch an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freigegeben, was indessen ja unkontrollierbar bleibt. Die Meieristen haben wiederholt darüber Klage geführt, daß ihnen diese Einschränkung nicht auch zugute kommt, weil für sie keine Vertretung zu beschaffen ist, die Genossen jedoch, mit Ausnahme des Münsterlandes, den Betrieb Sonntags nicht ruhen lassen wollen, und der Meierist nicht als gewerblicher Arbeiter betrachtet wird. In sämtlichen Molkereien des katholischen Münsterlandes wird ohne Schwierigkeit volle Sonntagsruhe eingehalten, so daß von der Ausnahmegewilligung des Bundesrats daselbst kein Gebrauch gemacht wird.“ Was aber in dem einen Bezirk möglich ist, darf in dem anderen Bezirk nicht unmöglich sein. Die Arbeiter selbst könnten zur Beseitigung der Sonntagsarbeit viel beitragen. In Sachsen-Weimar hat die wachsende Abneigung der Arbeiter gegen Sonntagsarbeit, verbunden mit der Forderung namhafter Lohnzuschläge für derartige Beschäfti-

gung, den Betriebsleiter einer Zementfabrik veranlaßt, die Heizung der Trockeneinrichtungen trotz der gesetzlich zugelassenen Ausnahmen von Sonnabendabend bis Montagmorgen unterbrechen zu lassen. In einem anderen Zementwerk wird dasselbe Verfahren beabsichtigt. —

Am schlimmsten jedoch sieht es selbstverständlich dort aus, wo die Heimarbeit verbreitet ist. Trübe Bilder, so heißt es in dem Bremer Bericht, förderte die Besichtigung einer größeren Anzahl von Zigarren-Heimarbeitstätten zutage. Infolge der hohen Mieten behelfen sich viele Familien mit den allernotwendigsten Räumen, um durch Abvermieten einen möglichst hohen Nebenverdienst zu erzielen. Aus diesem Grunde diente denn auch im allgemeinen der Arbeitsraum, wo der Tabak entrippt und am Ofen getrocknet wird, zugleich als Wohn- und Speiseraum für die ganze Familie, ja in einigen Fällen sogar auch noch als Schlafraum und Küche. Die schädlichen Dünste, die sich durch das Trocknen des Tabaks entwickeln, sowie der Tabakstaub infolge des Entrippens im Verein mit der großen Zahl der Personen in den häufig ungenügend hohen, fast immer schlecht gelüfteten Räumen bilden eine außerordentlich schwere Gefahr für Gesundheit und Leben der ganzen Familie. Die unausbleibliche Folge dieser Zustände ist denn auch die ungewöhnlich große Zahl Erkrankungen der Atmungsorgane. Ganz besonders verheerend müssen solche Verhältnisse auf die unter diesen Lebensbedingungen aufwachsenden Kinder wirken, deren junge Organismen leider einen zu geeigneten Boden für die Tuberkulose, die furchtbarste Volkskrankheit unserer Zeit, bilden. Trotz dieser außerordentlich traurigen Verhältnisse kommt der Berichterstatter zu dem Schluß, daß nicht das Verbot der Heimarbeit, sondern nur die reichsgesetzliche Regelung derselben in Verbindung mit einer planmäßigen Wohnungsaufsicht und Unterstellung der Heimarbeit unter die Gewerbeaufsicht zu erstreben sei. Wir fürchten, daß diese halben Maßnahmen niemals so gesunde Verhältnisse schaffen können, wie wir verlangen müssen. Daher ist der einzige Ausweg die allmähliche Ueberführung der Heimarbeiter in die Fabriken und Werkstätten. Hiergegen wendet sich aber der Berichterstatter, weil er fürchtet, daß dadurch eine große Anzahl älterer oder mit Gebrechen behafteter Personen, die ihren Platz in der Fabrik nicht mehr auszufüllen vermögen, durch Heimarbeit aber ihr Leben zu fristen noch imstande sind, geschädigt werden. Dieser Einwand ist deshalb unbegründet, weil die in Betracht kommenden, nur noch teilweise erwerbsfähigen Personen durch Heimarbeit — wie ja der Berichterstatter selbst soeben nachgewiesen hat — nicht so viel verdienen können, wie zu einem menschenwürdigen Leben nötig ist. Daher müssen diese Leute von der Gesamtheit unterstützt werden.

In dieser unserer Auffassung werden wir bestärkt durch den Bericht über Sachsen-Meiningen. In demselben wird u. a. die „Gepflogenheit“ vieler Porzellanfabrikanten gerügt, in der Fabrik angefertigte Gegenstände den Heimarbeiterinnen zum Verpußen zu übergeben, ja sogar zu erlauben, daß Porzellanarbeiter Gießmasse in Eimern mit nach Hause nehmen, damit die Ehefrau daheim gießt und verpüßt. Diesen Mißstand konnte der Gewerbeaufsichtsbeamte nicht im geringsten einschränken. Die Unternehmer einerseits behaupten, daß sie diese Produkte der Heimarbeit bei der bestehenden großen Nachfrage nicht entbehren können. Die Arbeiter wollen auf die Heimarbeit deshalb nicht verzichten, weil sie den

stimmt den Ausführungen des Vertreters des Verbandes der Bureau- und Verwaltungsangestellten zu, welcher darlegte, daß durch die zwischen den zuständigen Organisationen abgeschlossene Tarifgemeinschaft die Anstellungsverhältnisse der Beamten befriedigend geregelt seien. Ein gesetzlicher Eingriff in diese erfreuliche Entwicklung gefährde nur die Selbstverwaltung und ziehe die Gefahr der Bureaukratisierung der Kassen und der Einstellung von Militäranwärtern nach sich.

Die letzte Frage: „Wie ist das Verfahren und der Instanzenzug in Streitigkeiten der Krankenversicherung zu gestalten?“ ergab völlige Übereinstimmung der Sachverständigen, daß der gegenwärtige Instanzenzug unhaltbar sei. Die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde müßten im Berufungsverfahren durch Schiedsgerichte geprüft und das Reichsversicherungsamt als Rekursinstanz eingesetzt werden, um eine einheitliche Rechtsprechung zu sichern.

Ergab sonach die Konferenz über die Reform der Krankenversicherung im allgemeinen das erfreuliche Resultat, daß die Selbstverwaltung sich durchaus bewährt hat und sowohl die Versicherten als auch die Arbeitgeber zu gemeinsamer Verteidigung dieses Palladiums einigte, so mußten in der Konferenz über die Reform der Unfall- und Invalidenversicherung die Meinungen um so schärfer aneinander geraten, da in diesen Versicherungszweigen von einer Selbstverwaltung der Arbeiter keine Rede sein kann. Das einleitende Referat des Staatssekretärs v. Bethmann-Hollweg betonte die Notwendigkeit einer übersichtlichen Gestaltung der Arbeiterversicherung durch einen engeren, organischen Zusammenhang der Unfall- und Invalidenversicherung und Schaffung eines gemeinsamen Unterbaues für beide. Die sechs Fragen, die den Sachverständigen gestellt wurden,*) betrafen den gemeinsamen örtlichen Unterbau (Versicherungsämter), die Aufgaben des örtlichen Versicherungsamtes, die mittlere Instanz (Oberversicherungsamt) und die Entlastung des Reichsversicherungsamtes, Umgestaltung des Rentenfestsetzungsverfahrens in erster Instanz und Instanzenzug.

Die letztere Frage der Mitwirkung von Arbeitervertretern bei der erstmaligen Rentenfestsetzung war die umstrittenste, da die Arbeiterschaft heute von der ersten Rentenfestsetzung ausgeschlossen ist, die Berufsgenossenschaften aber jeden Versuch, diese Mitwirkung herbeizuführen, als Angriff auf ihre Selbstverwaltung zurückweisen. Der bekannte Baurat Felisch erklärte sich gegen jede engere Verbindung von Unfall- und Invalidenversicherung, gegen jeden gemeinsamen Unterbau und gegen jede organische Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung. Wenn ein gemeinsamer Unterbau für die Kranken-, Invaliden- und Witwen- und Waisenversicherung notwendig werde, so wolle er dagegen nichts einwenden, nur die Unfallberufsgenossenschaften möge man in Ruhe lassen. Der Freiherr v. Thüngen sieht in diesen Reorganisationsbestrebungen nur ein Zugeständnis an die Sozialdemokratie, vor der die Regierung viel zu ängstlich sei. Solange die Arbeiter keine Beiträge zur Unfallversicherung zahlten, hätten sie auch kein Recht, mitzuberaten. Ähnlich äußerten sich die übrigen Vertreter der Berufsgenossenschaften.

Die Arbeitervertreter befürworteten in sachlichen und sehr geschickten Ausführungen eine Vereinheitlichung und Verschmelzung der gesamten

Arbeiterversicherung, die Einbeziehung des Handwerks, Erhöhung der Versicherungsgrenze sowie die Einsetzung von Rentenfestsetzungskommissionen und einheitliche paritätische Ueberwachungs- und Rechtsprechungsgremien. Das Reichsversicherungsamt müsse oberste Rekursinstanz bleiben.

Noch reformfeindlicher als die Berufsgenossenschaftsvertreter traten eine Reihe von Vorsitzenden der Landesversicherungsanstalten (Invalidenversicherung) auf, die teils jeder Reform abhold waren und teils jeder für sich einen anderen Reorganisationsplan in der Tasche hatten. Bergemann wies Herr v. Bethmann-Hollweg darauf hin, daß die Berufsgenossenschaften durchaus nicht degradiert werden sollten, ebensowenig die Landesversicherungsanstalten. Die Rentenfestsetzung sollte gemeinsam von Arbeitgebern und Arbeitern unter Leitung eines Unparteiischen erfolgen. Wenn etwas Gutes erreicht werden solle, dann müßten auch Zugeständnisse gemacht werden. Er vertrat folgende Leitsätze:

1. Die vielfach gewünschte Verschmelzung der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung ist aus rechtlichen Gründen weder ratsam noch durchführbar.

2. Die bestehenden Körperschaften der Arbeiterversicherung, speziell die Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten bleiben daher als selbständige Träger erhalten.

3. Es liegt aber sowohl in ihrem Interesse, wie demjenigen aller beteiligten Volksschichten, daß — unter Wahrung des Gesichtspunktes zu 2 — der gesamte Aufbau der Arbeiterversicherung einheitlicher und durchsichtiger gestaltet und daß dabei mehr als bisher zwischen den verschiedenen Versicherungsträgern eine Fühlung hergestellt wird.

4. Zu diesem Zwecke sind die örtlichen Berrichtungen der Arbeiterversicherung, die zurzeit auf die verschiedensten Stellen zersplittert sind, tunlichst bei einem gemeinsamen örtlichen Organ zusammenzufassen, dessen Funktionen auf dem Gebiete der Krankenversicherung hier unörtlich bleiben können, auf dem Gebiete der Unfall-, Invaliden- und demnächstigen Hinterbliebenenversicherung aber die eines „gemeinsamen Unterbaues“ zu sein haben.

5. Auch die für die Mittelinstanz geeigneten Geschäfte sind tunlichst durch einheitliche Stellen zu erledigen.

6. Die höchste Instanz auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung, das Reichsversicherungsamt, bedarf schon jetzt und mehr noch nach Uebertragung der entsprechenden Geschäfte der Kranken- und Hinterbliebenenversicherung im Interesse der ordnungsgemäßen und einheitlichen Durchführung ihrer Aufgaben dringend der Entlastung.

7. Damit indessen diese Entlastung nicht unter Schwächung der bisherigen Rechte der Versicherten erfolgt, bedürfen die untere und mittlere Instanz der Verbollkommnung. Auch muß Sicherheit geschaffen werden, daß die Entscheidungen der höchsten Instanz in Rechts- und grundsätzlichen Fragen von den nachgeordneten Instanzen gebührend beachtet werden, damit die Entlastung nicht auf Kosten der Rechtseinheit erfolge.

Demgegenüber versuchten die Berufsgenossenschaftsvertreter eine Entlastung des Reichsversicherungsamtes zu empfehlen, die eine bedenkliche Schwächung der Rechte der Versicherten bedeutete, indem Renten bis zu 20 Proz. der leztinstanzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamtes entzogen und dem verlierenden Teil im Streitverfahren stets die Kosten des Rechtsstreites auferlegt werden sollen. Auch solle das Reichsversicherungsamt nicht mehr mit 7, sondern nur mit 5 Richtern besetzt sein. Ueber diese Verschlimmerungsvorschläge wurde stundenlang debattiert.

Es läßt sich noch nicht voraussagen, welchen Niederschlag diese Konferenz für den Regierungsentwurf zeitigen wird. Nur so viel ist er, daß eine Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung auf

*) Vergl. „Corresp.-Bl.“ Nr. 42, S. 668.

Der gute Mann — Herr Gewerbeinspektor Rinkler in Meiningen — sollte die Zeit, die er auf solche Moralpredigten für die Arbeiter verwendet, dazu benutzen, die Zusammenhänge unseres wirtschaftlichen Lebens zu studieren. Dann würde auch er schließlich dahinter kommen, daß die „soziale Fürsorge“ und die „höheren Löhne“ nicht ein gnädiges Geschenk der Arbeitgeber an die Arbeiter sind, für das die Arbeiter den Arbeitgebern dankbar sein müssen, daß im Gegenteil die Arbeiter dafür schwer arbeiten müssen. Was die Arbeiter für ihre Arbeit direkt als Lohn und indirekt durch die „soziale Fürsorge“ erhalten, ist in der Tat nur eine Abschlagszahlung solange, wie die Unternehmer ihren Profit aus der Arbeit der Arbeiter ziehen. Und unter der kapitalistischen Produktionsweise zieht eben der Arbeitgeber seinen Profit aus der Arbeit seiner Arbeiter, er beutet die Arbeiter in der Tat aus, er betrachtet sie in der Tat als seine Werkzeuge. Daran ändern alle Moralpredigten des Herrn Gewerbeinspektors nichts. Das zeigt den Arbeitern ihre tägliche Erfahrung.

In der Uhrketten- und Metallwarenindustrie Obersteins haben in früheren Jahren geradezu patriarchalische Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern geherrscht. Darin ist aber, wie im Oldenburger Bericht geschildert wird, mit dem Aufblühen der Industrie und den fortschreitenden Fabrikations- und Geschäftsmethoden der letzten Jahre eine gründliche Aenderung eingetreten. Die Söhne der Arbeitgeber, die als moderne Geschäftsleute einen Teil ihrer Ausbildung außerhalb des väterlichen Geschäfts, speziell mit Rücksicht auf die für diese Industrien bedeutsamen Exportverhältnisse, im Auslande erhalten haben, sind mit der Arbeiterschaft nicht so verwachsen, wie ihre häufig aus der Arbeiterschaft hervorgegangenen Väter. Ein Teil der jetzigen Geschäftsinhaber ist von auswärts in die Leitungen der Unternehmungen eingetreten. Ihnen bringt die Arbeiterschaft an und für sich nicht das gleiche Vertrauen entgegen wie den früheren einheimischen Inhabern. Schon im Herbst 1906 war eine bedeutsame Lohnbewegung entstanden, die mit dem Abschluß eines Tarifvertrages endete. Seit dieser Zeit ist das frühere patriarchalische Verhältnis völlig geschwunden. So der Bericht. Hoffentlich ziehen aus dieser Entwicklung die Arbeiter die Lehre, daß sie zu ihrem Schutze ihre gewerkschaftlichen und politischen Organisationen immer besser ausbauen müssen.

Gana u. a. M.

Gustav Hoch.

Statistik und Volkswirtschaft.

Hochkonjunktur und Wirtschaftskrisis.

Unter diesem Titel hat die allezeit rührige Buchhandlung Vorwärts, Berlin, eine Schrift des Genossen Max Schippel herausgegeben, die gerade unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen den Genossen sehr gute Dienste leistet.*) Ueberall lastet die wirtschaftliche Krisis schwer auf allen Produktionszweigen. Aus allen Bezirken kommen Tag für Tag die Nachrichten von Erwerbsstörungen, von Betriebseinschränkungen und Arbeitslosigkeit. Die Zahl der Arbeitslosen in den Großstädten ist ins

*) Max Schippel: Hochkonjunktur und Wirtschaftskrisis. 71 Seiten. Preis 50 Pf. Verlag: Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Riesenhafte gesteigert, — Gewerkschaften und Gemeindeverwaltungen veranstalten Arbeitslosen-zählungen und das Notstandsproblem steht auf der Tagesordnung. Wie hoch die Arbeitslosigkeit bereits angeschwollen ist, ergibt sich aus der Statistik der Arbeitsnachweise, nach welcher im Monat Oktober auf je 100 offene Stellen 166,1 Arbeitslose (gegen 122,7 im Oktober 1907) kamen und der Arbeitsandrang der männlichen Stellejuchenden bereits auf 197,56 (gegen 138,05 im Vorjahre) pro 100 offene Stellen erreichte. Diese Ziffern stellen den allgemeinen Durchschnitt dar. In den Großstädten ist die Arbeitslosigkeit ungleich größer und der Notstand demgemäß drückender. In Frankfurt a. M. kamen auf je 100 offene Stellen 174,1 Arbeitsjuchende (männliche und weibliche), in Köln 176,2, in Hannover 177,9, in Dortmund 179,1, in Hamburg 184,1, in Breslau 197,1, in Straßburg 203, in Mainz 213,1, in Kiel 265,1, in Mannheim 273 und in Danzig sogar 309,7. Das sind Ziffern, die schon nahe an die der Jahre 1901 und 1902 heranreichen und die eine Wiederkehr des damaligen Notstandes befürchten lassen. In diesen Tagen, da die Arbeitslosennot auf allen Lippen liegt und Notstandsinterpellationen erörtert, Arbeitslosigkeitsmaßnahmen beantragt werden, ist es besonders notwendig, die Entwicklung der gegenwärtigen Wirtschaftskrisis, ihr Entstehen auf dem Kapitalmarkt, ihr Uebergreifen auf die einzelnen Produktionsgebiete und ihre Wirkungen in den einzelnen Ländern und Industrien aufs genaueste kennen zu lernen. Ist doch der Umfang der Arbeitslosigkeit, die Dauer dieses Notstandes davon abhängig, wie schwer diese Krisis auf den einzelnen Industrien lastet und wie lange auf eine Wiederherholung des betreffenden Industriezweiges zu warten ist.

Die Schippelsche Schrift entrollt dem Leser ein übersichtlich gestaltetes Bild des Entwicklungsganges der Krisis von ihrem Ausgangspunkte in Amerika bis zu ihren Wirkungen auf den deutschen Arbeitsmarkt und auf die Gewerkschaften. Sie schildert den Rückgang im Baugewerbe, in der Kohlen- und Roheisenproduktion, in der Metall- und Maschinenindustrie, in der Bekleidungs-, Textil- und Glacehandschuhindustrie, in der Holzindustrie, im Schiffbau, in der Seeschifffahrt und im Verkehrsgewerbe, sie zeigt die Wirkungen in den Exportindustrien und gibt eine umfassende Uebersicht über den Arbeitsmarkt an der Hand der Statistik der Arbeitsnachweise, der Arbeitslosenziffern der Gewerkschaften und der Mitgliederziffern der Krankenkassen. So erhält der Leser ein gedrängtes, aber vollständiges Bild von der wirtschaftlichen Krisis und ihren Wirkungen. Die Darlegungen werden durch reichhaltiges Zahlenmaterial gestützt; die Sprache ist indes leicht verständlich, so daß der Leser keiner besonderen volkswirtschaftlichen Vorbildung bedarf, um dem Autor zu folgen.

Am Schlusse der Schrift verweist Schippel auf die wichtige und erfreuliche Tatsache, daß die Arbeiterschaft selbst die Jahre der Hochkonjunktur benutzt hat, um sich durch Kräftigung und Ausbau ihrer Gewerkschaften einen besseren Schutzwall gegen die Wirkungen der Krisis zu schaffen. 1891 gehörten den Gewerkschaften 277 659 Mitglieder an, 1893 war ihre Zahl nur noch 223 530, 1901 : 677 510, — bis Ende 1907 aber stieg dieselbe auf 1 873 146 Mitglieder. Wir fügen hinzu, daß 1901 erst 22 Gewerkschaften ihre Mitglieder in Arbeitslosigkeitsfällen unterstützten, 1907 hatte diese Versicherung in 42

dadurch erzielten Nebenverdienst unbedingt brauchen. „Wie sollen unter solchen Umständen gesundheits-schädliche Mißstände aus der Welt geschafft werden,“ mit diesem Ausruf schließt der Beamte seinen Bericht. Die Antwort darauf lautet: Die Heimarbeit muß unbedingt verboten werden. Dann sind die Fabrikanten gezwungen, die Waren in den Fabriken herzustellen zu lassen. Die Arbeiter aber können dann von den Unternehmern um so eher höhere Löhne erlangen. —

Die Ohnmacht der Arbeiterausschüsse bestätigt der Oldenburger Bericht. Bei wichtigeren Anlässen seien die Arbeiterausschüsse selten oder gar nicht zugezogen worden. In einer größeren Anlage erhielten die Mitglieder des Arbeiterausschusses ihre Kündigung, weil sie die Wünsche des Arbeitgebers in bezug auf eine Aenderung der Arbeitszeit bei der Arbeiterschaft nicht vertreten wollten oder konnten. —

Nach der Gewerbeordnung kann durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes für alle Gewerbetreibenden oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden, daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird. Die Stadt Gera hat ein solches Statut erlassen. Bisher ist aber dem Gewerbeaufsichtsbeamten noch kein einziger Fall bekannt geworden, daß Eltern oder Vormünder die Auszahlung des Lohnes in ihre Hände beansprucht hätten. — Einer der größten Betriebe Mülhauseus im Elsaß hat bei Umarbeitung der Arbeitsordnung, wie dies auf Anraten der Gewerbegerichtsbeamten mehrfach geschieht, in der Arbeitsordnung vorgeesehen, daß das Lohnzahlungsbuch dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen ausgehändigt werden kann und mit der Unterschrift des Vaters oder gesetzlichen Vertreters nach jeder Lohnzahlung zurückzubringen ist. Geschieht dies nicht, dann soll unter Auferlegung einer Strafe und auf Kosten des Minderjährigen ein neues Lohnzahlungsbuch beschafft werden. Die Firma wollte die Väter der Minderjährigen veranlassen, sich schriftlich zu verpflichten, nach jeder Lohnzahlung die vorgesehene Unterschrift zu geben. Dies konnte jedoch bis jetzt noch nicht durchgeführt werden. Einem Minderjährigen, der in der Fabrik beschäftigt war, wurde, als er das Arbeitsverhältnis löste, der verdiente Lohn vorenthalten, bis er, jener Bestimmung entsprechend, sein Lohnzahlungsbuch mit der Unterschrift des Vaters beibringe. Der Minderjährige überbrachte dem Fabrikbeamten ein Schreiben des Sekretärs am Gewerbegericht, das die Auszahlung des Lohnes forderte. Der Aufforderung wurde auch Folge geleistet, nachdem die Unterschrift des Vaters in dem Lohnzahlungsbuche beigebracht war. Die Unterschrift erwies sich jedoch als gefälscht. Den Eltern des Arbeiters gelang es nicht, von ihrem Sohne, der bei ihnen wohnte und von ihnen verköstigt wurde, auch nur einen kleinen Teil seines Lohnes als Beihilfe zur Bestreitung des Haushalts zu erhalten. Solch traurige Fälle sind nur durch verständige Belehrung und gutes Beispiel zu verhindern. Äußere Zwangsmaßnahmen allein helfen nicht nur nichts, sondern führen die jungen Leute mitunter — wie das angeführte Beispiel zeigt — auf immer schlimmere Abwege. —

Der Bremer Bericht geht u. a. auf die Ursachen der Streiks und Aussperrungen ein. Daraus er-

gibt sich, daß die Bestrebungen der Arbeiterschaft auch im letzten Jahre wesentlich auf die Erfüllung einer kleineren Zahl von Hauptforderungen gerichtet waren: Lohnfragen, Verkürzung der Arbeitszeit und Organisationsangelegenheiten bildeten bei weitem am häufigsten Veranlassung zu Differenzen und Ausständen. Wenngleich außerdem noch andere Ursachen vorhanden waren, so bildeten diese dennoch die Minderheit. Offenbar seien Arbeitgeber und Arbeiter mehr und mehr bemüht, die gegenseitigen Rechte zu achten und nicht mehr unbedeutende Ursachen zu folgenschweren Kämpfen auswachsen zu lassen. Ein nicht geringes Verdienst an der Besserung dieser Verhältnisse schreibt der Berichterstatter den Organisationen der Arbeitgeber und den Organisationen der Arbeiter zu. Die Vorstände derselben sichern eine sachlichere Führung der Verhandlungen bei einmal ausgebrochenem Kampf und sind auch imstande, mit Hilfe ihrer Autorität und Kenntnis der Absatz- und Marktverhältnisse unbesonnene Schritte und aussichtsloses Beginnen ihrer Mitglieder zu verhindern und unberechtigte Ansprüche abzulehnen. Das sei auch im letzten Jahre geschehen. Die nicht selten gebrauchte Bezeichnung „Streikvereine“ für die Organisationen der Arbeiter entbehrt, heißt es dann in dem Bericht weiter, so allgemein gebraucht, unter allen Umständen der Berechtigung. Der Vorwurf könne nur bei den Leuten einen Widerhall finden, die für wirklich berechnete materielle, soziale oder sittliche Forderungen der Arbeiterschaft kein Verständnis haben oder die nicht begreifen, daß die Berufsverbände für die Arbeiter in vielen Fällen die einzige Möglichkeit bieten, ihre wirtschaftliche oder soziale Lage verbessern zu helfen. Die Tatsache, daß Druck (hier die Verteuerung der Lebensverhältnisse) unbedingt Gegendruck (hier Forderung höherer Löhne usw.) erzeugen muß, findet durch die unausbleiblichen Mehrforderungen der Arbeiterschaft eine unumstößliche Bestätigung.

Der Berichterstatter über Sachsen-Meiningen dagegen hat es für angebracht gehalten, die Arbeiter mit guten Lehren bezüglich ihres Verhaltens gegenüber den Arbeitgebern zu beglücken. Er schreibt: Wenn den Arbeitern auch jede Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage zu gönnen ist und jeder Einsichtige deshalb ihr Streben nach Lohnerhöhung, Arbeitszeitverkürzung und sozialer Selbständigkeit verstehen wird, so trage doch das Verhalten der Arbeiterschaft selbst viel Schuld daran, daß ein gutes Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern immer seltener wird. Denn in gleichem Maße, wie von den Arbeitgebern verlangt werden müsse, daß sie die Arbeiter nicht als Werkzeuge ansehen und ausnutzen, müsse von den Arbeitern gefordert werden, daß sie den Arbeitgebern guten Willen entgegenbringen und nicht nur ihre, sondern auch die Interessen der Unternehmer im Auge haben. Das sei aber oft nicht der Fall. Ein großer Teil der modernen Arbeiter betrachte heute jeden Unternehmer als Ausbeuter, den sie mit allen Mitteln bekämpfen müßten, statt mit ihm Hand in Hand zu arbeiten. Diese Arbeiter würden die stetigen Erweiterungen der sozialen Fürsorge, die die Arbeitgeber oft schwer drücken, als selbstverständlich, ja sogar nur als geringe Abschlagszahlung hinnehmen. Sie würden nicht fragen, ob der Unternehmer selbst dabei bestehen kann. Sondern sie fordern unentwegt in immer kürzer werdenden Pausen höhere Löhne, fühlen sich selbst aber in keiner Weise zu Dank verpflichtet.

werden zweifellos dafür auch die gebührende Duitung bekommen.

Der Vorstand des Buchbinderverbandes schreibt zur Stärkung der Verbandstasse und zur Unterstüfung der seit vier Monaten ausgesperrten Buchbindereiarbeiter in Schweden eine freiwillige Extrasteuer aus. Die Form des freiwilligen Beitrages ist gewählt worden, um der durch die Krise verschärften Ungleichmäufigkeit des Einkommens der Mitglieder Rechnung zu tragen.

Seitens des Süddeutschen Eisenbahnerverbandes ist eine Broschüre herausgegeben worden, in der die zehnjährige Verbandstätigkeit geschildert wird. Die Broschüre kann vom Verbandsvorstande in Nürnberg, Anstr. 3, bezogen werden.

Die neueste Nummer (23) des „Handlungsgehilfen-Blatt“, Organ des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen, ist besonders für die Agitation ausgestattet worden. In einem an der Spitze des Blattes abgedruckten Aufruf wird die Torheit der bürgerlichen Gehilfenvereine, die die Selbsthilfe verleugnen und alles von der Gesetzgebung erwarten, in ausgezeichneter Weise bloßgelegt. Diese Ausgabe des Blattes kann den agitatorisch tätigen Genossen zur Verbreitung usw. bestens empfohlen werden.

Der vierte Verbandstag des Hotel- und Restaurantverbandes findet vom 13. bis 16. April 1909 in München statt. Zur Beratung wird u. a. die Frage des Anschlusses an den Verband der Gastwirtsgehilfen gelangen. Im Verbandsorgan ist diese Frage ausgiebig diskutiert worden und sind dabei grundsätzliche Bedenken eigentlich nicht mehr zutage getreten. Es steht also zu erwarten, daß auch im Gastwirtsgerwerbe in absehbarer Zeit eine einheitliche Organisation zustande kommt.

Im Verbandsrat der Lederarbeiter hat am 25. Oktober die Urabstimmung betreffend die Verschmelzung der Verbände der Arbeiter der Lederindustrie zu einem Industrieverbande stattgefunden. Von 7569 Mitgliedern nahmen 4905 Mitglieder oder 64,8 Proz. an der Urabstimmung teil. Für die Verschmelzung stimmten 3683, dagegen 1168. Von den Abstimmenden haben also 75 Proz. sich für, 24 Proz. gegen die Verschmelzung entschieden. 51 Stimmen waren ungültig. Ueber die praktischen Folgen dieser Abstimmung läßt sich zurzeit nichts sagen. Die Schuhmacher entscheiden in einer Urabstimmung ebenfalls über ihre Stellung zu dieser Frage. Dagegen nehmen die Verbände der Sattler und Portefeuller wegen ihrer eigenen Verschmelzungsbestrebungen von einer Urabstimmung zurzeit Abstand. Die Handschuhmacher, die eine Verschmelzung mit den Lederarbeitern wünschen, haben zu der Frage des Industrieverbandes keine Stellung nehmen können.

Der Maurerverband hat im Juli d. J. eine Erhebung über die Zahl der beschäftigten Maurer vorgenommen, deren Ergebnisse auf eine recht große Arbeitslosigkeit im Maurergewerbe schließen lassen. Im Vergleich zum Jahre 1905 waren in 26 Großstädten 16 163 weniger Maurer in diesem Jahre beschäftigt oder 44 441 gegen 60 604 im Jahre 1905. In Städten mit 50 bis 100 000 Einwohnern verringerte sich die Zahl der beschäftigten Maurer um 4 163 oder von 20 062 auf 15 899. In sämtlichen Ortsgrößenklassen ergab die Erhebung, verglichen mit 1905, folgendes Bild:

Orte mit über 100 000 Einwohn.	Beschäftigte Maurer		1908 weniger als 1905
	1905	1908	
Orte mit über 100 000 Einwohn.	60 604	44 441	16 163
" " 50 bis 100 000 "	20 062	15 899	4 163
" " 30 " 50 000 "	15 855	13 043	2 862
" " 20 " 30 000 "	15 118	13 706	1 412
" " 10 " 20 000 "	26 329	24 654	1 673

Die Gesamtabnahme von beschäftigten Maurern gegenüber dem Jahre 1905 beträgt demnach 26 263. Indes ist diese Zahl zur Beurteilung der gegenwärtigen Arbeitslosigkeit viel zu niedrig, weil sie nicht den Zustrom von Arbeitskräften berücksichtigt, der im Jahre der baugewerblichen Hochkonjunktur, 1906, stattfand. Allein 30 268 Lehrlinge wurden 1906 gezählt, die inzwischen ausgebildet hatten und die gegenüber dem Abgang zweifellos ein Plus ausmachen. Zudem kommt die große Zahl ausländischer Maurer, die in Jahren der Hochkonjunktur hier beschäftigt werden und jetzt nicht mehr gezählt werden können. „Der Grundstein“ des Maurerverbandes schätzt daher die Zahl der gegenüber 1905 weniger beschäftigten Maurer auf 50 000.

Die Mitgliederzahl des Porzellanarbeiterverbandes betrug am Schlusse des 2. Quartals 13 711. Gegenüber dem 1. Quartal ist ein Rückgang der Mitgliederzahl um 1202 zu verzeichnen.

Die 7. ordentliche Generalversammlung des Sattlerverbandes wird vom Vorstand und Ausschuss auf den 12. April nach Köln a. Rh. einberufen.

Der Vorstand des Schneiderverbandes macht bekannt, daß entsprechend dem Beschlusse des letzten Verbandstages die Gratislieferung der „Gleichheit“ an die weiblichen Mitglieder mit Schluß dieses Jahres eingestellt wird. Dafür wird das Verbandsorgan ausgebaut, um dem Lesebedürfnis der weiblichen Mitglieder Rechnung zu tragen.

Die Erhebungen über die Arbeitslosigkeit im Zimmererverbande am 29. August ergaben im Vergleich zu dem gleichen Monat der Vorjahre folgendes Resultat:

Jahr	Es beteiligten sich		Nicht arbeitslos waren		Arbeitslos waren wegen					
	Zahlstellen	Mitglieder	Mitglieder	in Prozenten	Krankheit in Prozenten	Witterungseinflüsse in Prozenten	Arbeitsmangels in Prozenten	in Prozenten		
1904 ..	468	388,26	322,26	95,27	705	2,08	15	0,16	841	2,49
1905 ..	465	356,81	323,51	96,05	690	2,05	86	0,26	554	1,64
1906 ..	525	424,92	409,29	96,34	761	1,79	61	0,14	731	1,73
1907 ..	577	444,58	428,61	96,34	805	1,82	137	0,31	665	1,49
1908 ..	596	473,01	443,39	93,74	999	2,11	137	0,31	1816	3,84

Aus der Statistik sind die Zahlstellen ausgeschieden, die sich im Lohnkampfe befanden. Es waren dies am 29. August d. J. 2 Zahlstellen mit 56 Mitgliedern.

Lohnbewegungen und Streiks.

Streiks und Aussperrungen.

Die bei den städtischen Pflasterarbeiten beschäftigten Steinseher in Gnesen sahen sich letzters gezwungen, die Arbeit einzustellen, obgleich sie mit dem Unternehmer, also ihrem eigentlichen Arbeitgeber, in bestem Einvernehmen leben. Ursache der Arbeitseinstellung war die Behandlung, die einem

Gewerkschaften Eingang gefunden und die in diesem Jahre für Arbeitslosenunterstützung verausgabte Summe belief sich bereits auf mehr als 6½ Millionen Mark, während sie 1901 noch nicht 1¼ Millionen Mark betrug. Sicher ist Schippel darin zustimmen, daß in dieser Festigung und Ausbreitung der Arbeiterbewegung die beste Gewähr liegt, daß keine Krise mehr die Arbeiterklasse so einseitig und ausschließlich wie in früheren Zeiten treffen kann. Desto nachdrücklicher muß aber die Forderung erhoben werden, daß die Gesellschaft nicht teilnahmslos zusieht, wie die Gewerkschaften allein die Opfer der Arbeitslosigkeit unterhalten, sondern daß sie ihnen einen Teil dieser Lasten tragen hilft. Reich, Staat und Gemeinden haben die Pflicht, die Organisationen zu stützen, welche sich als der einzige Schutzwall gegen die verelendenden Wirkungen der Arbeitslosigkeit bewährt haben.

Das Arbeitslosigkeitsproblem beherrscht zurzeit Versammlung, Presse und Parlamente. Fast allgemein wird heute anerkannt, was die Gewerkschaften aus eigener Kraft zur Bekämpfung der Arbeitslosennot geleistet haben. Aber nur schwer mag man sich dazu bequemem, die Arbeiterorganisationen in diesem Streben für das öffentliche Wohl zu unterstützen. Stets von neuem muß die Arbeiterklasse ihre Stimme erheben, muß sie das Arbeitslosenproblem in seinem ganzen Zusammenhang aufrollen und mit Nachdruck für ihre Forderungen eintreten. In diesem Kampfe braucht die Arbeiterschaft gute Waffen. Schippels Arbeit enthält viel brauchbares Material und dürfte daher unseren Rednern und Gemeindevertretern sehr willkommen sein. Aber auch jeder gewerkschaftlich organisierte Arbeiter wird die kleine Schrift mit großem Nutzen lesen.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Zwischen den Centralvorständen der Bäcker und der Mühlenarbeiter ist nunmehr ein neuer Kartellvertrag abgeschlossen worden. Der Vertrag hat folgenden Wortlaut:

1. Bis zum Vollzuge des endgültigen Zusammenschlusses obiger Organisationen zu dem Verbands der Arbeiter und Arbeiterinnen der Nahrungs- und Genussmittelindustrie haben sich die Instanzen dieser Verbände, die Centralvorstände, Gauleiter und Ortsverwaltungen, in allen Fragen der Agitation im Sinne der Resolution der Konferenz vom 22. November 1907 auf das nachdrücklichste zu unterstützen.

2. Besonders in kleineren Städten und Orten sind gemeinsame Agitationsversammlungen mit geeigneten Referenten aus dem Kreise der Gauleiter oder anderer Agitatoren dieser Verbände von Zeit zu Zeit zu veranstalten.

3. Wo in Städten und Orten einer dieser Verbände noch nicht festen Fuß unter den Berufskollegen gefaßt hat, soll die Ortsverwaltung und Mitglieder des am Orte vertretenen Verbandes eine rührige Agitation unter den Branchenangehörigen des anderen Verbandes entfalten, um diese ihrer zuständigen Organisation als Mitglieder zuzuführen.

4. Die Centralvorstände und Gauleiter haben diese Agitation tatkräftig zu unterstützen und der darum ersuchenden Ortsverwaltung des anderen Verbandes schriftliches Agitationsmaterial zur Verfügung zu stellen.

5. Etwaige Unkosten dieser gemeinsamen Agitation trägt die Organisation der Branche, für welche die Agitation betrieben wird.

6. Bei Streiks und Boykotts haben die vertragschließenden Verbände die im Kampfe stehende Organisation mit aller Energie zu unterstützen.

7. Wenn eine der Organisationen das Bedürfnis zur Anstellung von Gau- oder Bezirksleitern oder Ortsbeamten

hat, soll dieses nach Möglichkeit im Einverständnis mit der Centralverwaltung der anderen Organisation geschehen.

8. Die gemeinsame Anstellung von Ortsbeamten zur Agitation und Führung der Verwaltungsgeschäfte dieser beiden Organisationen ist in besonders dazu geeigneten Fällen anzustreben.

9. Der Rücktritt einer angeschlossenen Organisation von diesem Vertrage ist nur nach vorausgegangener vierteljährlicher Kündigung möglich.

10. Dieser Gegenseitigkeitsvertrag tritt am 1. Dezember 1908 in Kraft und ist vorher in den Fachblättern der Organisationen zu publizieren."

Ein ähnlicher Vertrag ist vor einigen Wochen auch zwischen den Verbänden der Mühlenarbeiter und der Brauereiarbeiter zum Abschluß gebracht worden (s. „Corr.-Bl.“ Nr. 43). Der Vertrag zwischen den Bäckern und Mühlenarbeitern ist aber insofern weitgehender, als er Bezug nimmt auf eine eventuelle Verschmelzung der beiden Verbände zu einer Einheitsorganisation der Arbeiter der Nahrungs- und Genussmittelindustrie. Die Brauereiarbeiter haben diese Verschmelzung abgelehnt, sind aber selbstverständlich zu Kartellverträgen gern bereit. Näher liegt ja auch die Verschmelzung zwischen den Bäckern und den Mühlenarbeitern, und es ist daher auch zweckdienlich, daß im Punkt 7 ihres Kartellvertrages bezüglich der Anstellung von Gau- resp. Bezirksbeamten auf die eventuelle Verschmelzung Rücksicht genommen wird.

Der Vorstand des Bergarbeiterverbandes wendet sich an leitender Stelle der Nr. 45 der „Bergarbeiterzeitung“ gegen die Bemühungen des Gewerksvereins christlicher Bergarbeiter, in gemeinsamen Interessenfragen der Bergarbeiterschaft die von den verschiedenen Organisationen eingesetzte Siebenerkommission beiseite zu schieben. Die Siebenerkommission hat unter dem 7. April 1907 dem neuen Reichstage eine Petition bezüglich des Uebersichtswesens und der Sperren im Bergbau unterbreitet. Jetzt geht der Gewerksverein christlicher Bergleute mit einer ähnlichen Petition in gleicher Angelegenheit allein vor und sammelt für diese Petition Unterschriften unter den Mitgliedern der anderen Verbände, denen er bei dieser Gelegenheit die Mitglieder abzutreiben sucht. Gegen dieses Vorgehen wendet sich der Vorstand des Bergarbeiterverbandes. Er überläßt es zwar seinen Mitgliedern, ihre Unterschrift für die Petition getroffen zu geben. Aber er verlangt, daß solange die Verbindung der getrennt marschierenden Organisationen in der Siebenerkommission besteht, diese auch von den daran beteiligten Organisationen in den vor diese Kommission gehörenden Fragen auch respektiert wird. Das Vorgehen des christlichen Gewerksvereins stellt aber die in einzelnen gemeinsamen Fragen gewonnene Einigkeit in Frage.

Dieses Vorgehen des Gewerksvereins christlicher Bergarbeiter ist nicht ohne Interesse für die übrigen Gewerkschaften, die mit christlichen Gewerksvereinen in bestimmten Fragen zusammengehen. Wenn die Christlichen allgemein so wenig auf Vertragstreue halten, wie es hier die christlichen Bergarbeiter hinsichtlich der Siebenerkommission tun, dann wird man sich für die Folge die Leute genau ansehen müssen, bevor man in irgend einer Frage mit ihnen gemeinsame Sache macht. Das Interesse der Arbeiterschaft erfordert, daß eingegangene Verpflichtungen von allen Beteiligten ohne Nebenabsichten erfüllt werden. Die christlichen Bergarbeiterführer treten diesen Grundsatz jetzt mit den Füßen und sie

der Arbeiter von dem städtischen Baurat zuteil wurde. Der Herr Baurat belegte den Arbeiter ohne jegliche Veranlassung mit Ausdrücken, wie Esel, Bengel usw., und als dieser sich solches verbat, verlangte er seine Entlassung. Als der Unternehmer sich dazu nicht hergab, wurde der Arbeiter auf Veranlassung des Baurats von Polizisten von der Arbeit weggeführt. Die Arbeit wurde hierauf eingestellt. Inzwischen ist der betreffende Unternehmer gegen die Stadtverwaltung klagbar geworden. Der Stadtverwaltung Gnesen ist indes zu empfehlen, diesen Herrn Baurat nicht mehr auf Arbeiter loszulassen, sondern dafür zu sorgen, daß der Herr in solchen Kreisen bleibt, wo seine Umgangsformen mehr angebracht sind.

Finnland. Die Aussperrung in der finnischen Metallindustrie dauert nunmehr seit dem 1. Oktober unverändert fort. Wie uns aus Helsingfors mitgeteilt wird, wollen die Unternehmer den Kampf jetzt auch auf die Papierfabriken ausdehnen. In vier Papierfabriken ist den Arbeitern eine Verlängerung der Arbeitszeit von 8 auf 12 Stunden pro Tag angeündigt worden. Die Arbeiter sind entschlossen, dieser enormen Verschlechterung ihrer Arbeitsverhältnisse bis zum äußersten Widerstand zu leisten.

Schweden. Die Aussperrung der Buchbinder in Stockholm und Eskilstuna dauert jetzt seit vier Monaten fort. In der letzten Woche sind Verhandlungen zwischen den Parteien aufgenommen worden. Gleichzeitig hat der schwedische Arbeitgeberverband eine Ausdehnung der Aussperrung auf andere Industriezweige angedroht, falls sich die Buchbinder dem Ultimatum der Unternehmer nicht fügen.

Tarif- und Lohnbewegungen.

In den Strumpfwirkereten des Erzgebirges haben die Unternehmer eine Lohnreduktion bis zu 15 Proz. beschlossen. Sie erklären, daß seit dem Friedensschluß im Juli die Preise so rapid zurückgegangen sind, daß eine Lohnreduktion „zur Gesundung der Verhältnisse“ notwendig ist. Die Arbeiter werden nun ihrerseits zu dieser Maßnahme der Unternehmer Stellung nehmen.

Bierbojkott in Böhmen.

In der böhmischen Brauereiindustrie ist ein erbitterter Kampf entbrannt. Die Brauherrn, die bis nun gewohnt waren, in ihren Betrieben nach Belieben schalten und walten zu können, sahen sich der Tatsache gegenübergestellt, daß die kräftig erstrebende Gewerkschaft der österreichischen Brauereiarbeiter, der „Verband der Brauereiarbeiter, Fassbinder und verwandter Berufe Oesterreichs“ allmählich auch in Böhmen festen Fuß faßte. Dieser Ausbreitung der gewerkschaftlichen Machtsphäre entgegenzutreten, erschien den Unternehmern als vornehmster, dringendster Zweck gemeinschaftlichen Handelns. Ihre Organisation, der „Schutzverband der Brauereien für das Königreich Böhmen“, wurde von einem ganz verbissenen Scharfmachergeist beherrscht. Während sonst in der österreichischen Brauereiindustrie ein friedliches Einvernehmen zwischen Arbeitern und Unternehmern nicht allzuschwer herzustellen war, erwiesen sich die böhmischen Brauherrn als ganz unfähig zu einer vernünftigen, beiderseits befriedigenden Auseinandersetzung.

Bei einer derartigen Stimmung war ein Kampf unvermeidlich, er wurde von den Unternehmern offensichtlich provoziert. Mitte Juni dieses Jahres hatten die Arbeiter fünf böhmischer Brauereien Forderungen gestellt, die nichts anderes bezweckten, als

die ungefähr gleichen Arbeitsbedingungen zu erreichen, wie sie anderwärts längst bestanden. Es kam auch in der Tat eine Vereinbarung zustande, die am 1. Juli in Karlsbad protokolllarisch festgelegt wurde. An diese Vereinbarung, die zwischen einem Vertreter des Schutzverbandes und der Gewerkschaft abgeschlossen worden war, hielten sich die Brauereien nicht im mindesten. Die Arbeiter wurden ob dieses offenbaren Wortbruches erregt, die Gewerkschaft machte wiederholt den Schutzverband. Aber alle Vorstellungen waren vergebens. Der Schutzverband beantwortete die Mahnungen der Gewerkschaft gar nicht, die Brauereien, an die sich die Arbeiter wandten, verwiesen hinwieder wie zum Hohne auf den Schutzverband und schließlich kam es sogar zu teilweisen Aussperrungen der Arbeiter, die Forderungen gestellt hatten.

Die Gewerkschaft, die sich bis jetzt mit allen Kräften um eine Aufrechterhaltung des Friedens bemüht hatte, war gezwungen, den ihr so hochmütig vor die Füße geschleuderten Fehdehandschuh aufzunehmen. Mitte August standen die Arbeiter von zehn böhmischen Brauereien, und zwar in Saaz (2 Brauereien), Michelob, Kloster an der Nier, Lippelsgrün, Fischern, Elbogen, Königsberg, Mich und Schönpriesen im Streik. In Schönpriesen kam bald — freilich ohne die Mitwirkung des scharfmacherischen Schutzverbandes — eine Einigung zustande, in den anderen Brauereien gestaltete sich dagegen der Kampf um so erbitterter. Die Brauherrn stützten sich auf die Macht ihrer Organisation, der nach ihrer eigenen Angabe 370 Brauereien mit einer jährlichen Produktion von 7 Millionen Hektoliter Bier angeschlossen sind. Das Anwerben von Streikbrechern konnte dank der reichlich zur Verfügung stehenden Mittel in großem Maßstabe betrieben werden.

Nun holte die Brauergewerkschaft zu einem neuen Schläge aus, sie proklamierte den Bierbojkott. Im Einvernehmen mit den Vertrauensmännern der anderen Gewerkschaften und der politischen Organisation des Proletariats wurde mit einer lebhaften Propaganda für das Nichttrinken des bojkottierten Bieres begonnen. Durch die Solidarität der Gesamtarbeiterschaft sollten den Brauherrn die Grenzen ihrer Macht gezeigt werden.

Der Bierbojkott hatte sich vor kurzem in der Steiermark als eine wuchtige Waffe erwiesen. Er war dort, nicht zum mindesten beeinflusst durch eine sehr geschickte Propaganda der Arbeiterabstinenten, zu einer solchen Kraft angeschwollen, daß einzelne kleinere Brauereien ihren Betrieb für immer einstellen mußten. Waren also die böhmischen Brauereien nicht anders zur Einführung zufriedenstellender Arbeitsbedingungen zu bewegen, so sollte ihnen durch die Zufügung wirtschaftlichen Schadens die Lust zu ähnlichen Konflikten mit der Arbeiterschaft für einige Zeit gründlich ausgetrieben werden. In der Arbeiterschaft war die Stimmung für den Bojkott schon deshalb günstig, weil sie auch eine unmittelbar vor dem Ausbruch des Brauerstreikes erfolgte Erhöhung des Bierpreises abwehren wollte.

Ob der böhmische Bierbojkott den Brauereiarbeitern den ihnen zu wünschenden unmittelbaren Erfolg bringen wird, läßt sich heute noch nicht sagen. Bei der großen Kapitalkraft der Brauherrn ist es möglich, daß sie auch diesen Ansturm momentan überdauern. Freilich wäre ein solcher Sieg ein Pyrrhussieg, denn die Gewerkschaft der Brauereiarbeiter hat ja bei einem Bojkott, der verhältnismäßig viel weniger kostet als ein Streik, nicht viel zu verlieren. Den Brauerei-

besitzern ist aber gerade ein Boykott gefährlicher als ein Streit, weil sie auch nach seinem Ende — und ein Boykott kann leicht sehr lange ausgedehnt werden — das verlorene Absatzgebiet nicht wieder zurückerobert können. So kann dieser Kampf von der Arbeiterschaft hoffnungsfroh geführt werden. Abgesehen davon, ob er einen unmittelbaren Erfolg bringt oder nicht, erzeugt er jedenfalls eine ungemein günstige Position für die Kämpfe der Zukunft.

J. Deutsch.

Arbeiterversicherung.

Wer kann als Vertreter der Rassenmitglieder in den Organen der Krankenkassen fungieren?

Trotz der langen Zeit der Durchführung der Krankenversicherung entstehen dabei immer noch fortgesetzt eine Reihe von Streitfragen, namentlich über die Organisation der Verwaltungskörperschaften der Krankenkassen. Zum Beispiel über die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Versicherter zum Vertreter der Rassenmitglieder in die Generalversammlung und *den Rassenvorstand gewählt werden kann und wenn er ein solches Amt wieder niederzulegen hat, bestehen noch recht viele Meinungsverschiedenheiten. Das hat zum guten Teil seinen Grund darin, daß die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes hierüber außerordentlich mangelhaft sind. Nur in den §§ 34 und 37 befinden sich einige dürftige Vorschriften über die Zusammensetzung der Generalversammlung und des Vorstandes. In der Hauptsache hat der Gesetzgeber die Regelung dieser Fragen dem Rassenstatut überlassen. So erklärt es sich, daß die einschlägigen Einrichtungen bei den einzelnen Rassen außerordentlich verschieden sind. Der Bundesrat hat zwar Normalstatuten für Orts-, Betriebs- und Innungs-Krankenkassen herausgegeben, doch hat man sich vielfach nicht an diese gehalten.

Die gesetzlichen Bestimmungen, die „zwingenden Rechts“ sind, also durch das Rassenstatut nicht abgeändert werden können, bestehen darin, daß zu dem Amte eines Vertreters jedes Mitglied berufen werden kann, gleichviel, ob dasselbe männlichen oder weiblichen Geschlechts oder ob dasselbe Inländer oder Ausländer ist. Die Wahl der Vertreter hat einfach nur „aus der Mitte der Rassenmitglieder“ zu erfolgen. Daraus geht auch hervor, daß ein Unterschied zwischen den in versicherungspflichtiger Beschäftigung stehenden und den sich freiwillig verbindenden Mitgliedern nicht gemacht werden darf. Sie haben sämtlich grundsätzlich gleiche Rechte und es ist daher auch angängig, daß ein freiwilliges Mitglied zum Vertreter gewählt wird. Eine kassenstatutarische Bestimmung, welche dem widerstreben und das Recht der Vertreterschaft nur auf die versicherungspflichtigen Mitglieder beschränken wollte, wäre ungültig. So allgemein und bindend auch diese Regel ist, — eine Ausnahme hat sie doch. Und diese besteht in den Einrichtungen der Betriebskrankenkassen. Für diese bestimmt § 64, letzter Absatz, des Krankenversicherungsgesetzes, daß „die aus dem Betriebe ausgeschiedenen Personen, welche auf Grund der Vorschrift des § 27 Mitglieder der Kasse bleiben, Stimmrechte nicht ausüben und Rassenämter nicht bekleiden“ können. Hier offenbart sich so recht die Fürsorglichkeit der Gesetzgebung für die Unternehmer. Denn die Bestimmung kann doch nur den Zweck haben, von der Verwaltung der Betriebskrankenkasse alle diejenigen Personen fernzuhalten, die nicht unter der Fuchtel des Unternehmers stehen.

Diese Vorschrift ist eine der zweckwidrigsten des ganzen Krankenversicherungsgesetzes. Da bei den Betriebskrankenkassen die Verwaltung fast ausschließlich in den Händen des Arbeitgebers liegt, dieser also schalten und walten kann wie er will, wäre es erst recht nötig, daß zu Vertretern der Versicherten bei diesen Kassen auch unabhängige Personen herangezogen werden könnten.

Auch darf etwa der Wohnort des Vertreters keine Rolle spielen, und eine Bestimmung, wonach etwa die Vertreter im Rassenbezirk wohnen müßten und beim Verlassen eines bestimmten Gebietes ihr Mandat verlieren würden, wäre ungültig. Im übrigen erstreckt sich das Gesagte auf sämtliche Rassenämter, also auf das Vertretermandat in der Generalversammlung, die Vorstandsmitgliedschaft und so weiter.

Was nun speziell die Zusammensetzung der Generalversammlung anbelangt, so bestehen die im Krankenversicherungsgesetz aufgestellten zwingenden Vorschriften darin, daß dieselbe nur aus großjährigen, also über 21 Jahre alten und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindlichen Personen bestehen darf. Die erwähnten Ehrenrechte besitzt bekanntlich eine Person nur für jene Zeit nicht, für die sie ihm durch rechtskräftiges Strafurteil aberkannt worden sind. Weitere Beschränkungen für die Teilnahme an der Generalversammlung dürfen nicht aufgestellt werden. Das gilt sowohl für den Fall, daß die Generalversammlung, wie es bei kleinen Rassen üblich ist, aus sämtlichen Rassenmitgliedern oder (wie es bei Rassen mit mehr als 500 Mitgliedern zwingende Vorschrift ist) aus Vertretern besteht.

Noch dürftiger sind die Vorschriften über die Eigenschaften der Vorstandsmitglieder. § 34 des Gesetzes besagt nur, daß die Wahl derselben „aus der Mitte der Rassenmitglieder“ zu erfolgen hat. Alles übrige ist der statutarischen Regelung überlassen worden. Das Statut kann außer der Mitgliedereigenschaft noch weitere Voraussetzungen der Wählbarkeit aufstellen. So kann z. B. bestimmt werden, daß die Wahl der Vorstandsmitglieder aus der Zahl der Delegierten zur Generalversammlung erfolgen muß. Besteht eine solche Vorschrift nicht, so ist es auch angängig, andere Personen zu Vorstandsmitgliedern zu wählen, sofern sie nur Rassenmitglieder sind. Eine weitere Beschränkung, die getroffen werden kann, ist die, daß die zu wählenden Vorstandsmitglieder eine bestimmte Zeit, z. B. ein Jahr, der Kasse als Mitglieder angehört haben müssen.

Hinsichtlich des Vorsitzenden des Vorstandes ist es „zwingendes Recht“, daß derselbe aus der Mitte des Vorstandes gewählt werden muß. Er kann demnach sowohl ein Rassenmitglied (eventuell auch ein freiwilliges) als auch ein Arbeitgeber sein. Eine Ausnahme machen nur wieder die Betriebskrankenkassen, bei denen bestimmt werden kann, daß der erste Vorsitzende ein Arbeitgeber ist. Die Ortskrankenkassenstatuten enthalten in der Regel die Bestimmung, daß wenn von den beiden Vorsitzenden einer ein Rassenmitglied ist, der andere ein Arbeitgeber sein muß. Ob die Wahl der Vorsitzenden von der Generalversammlung oder vom Vorstande vorzunehmen ist, ist im Rassenstatut zu regeln.

So gut wie die Ausübung des Wahlrechts von jedem wahlberechtigten Rassenmitgliede eigens und persönlich vorzunehmen ist, muß auch ein Vertretermandat von dem Gewählten selbst wahrgenommen

werden. Eine Stellvertretung ist unzulässig. Ein ähnliches Recht haben nur die Arbeitgeber. Diese sind berechtigt, für ihre Person Geschäftsführer oder Betriebsbeamte wählen zu lassen. Diese Stellvertreter müssen also schon bei der Wahl bestimmt bezeichnet bzw. bestimmt gewählt werden. Ein gewählter Unternehmer hat also auch niemals das Recht, nach Belieben selbst Vertreter entsenden zu können. Für den Fall eintretender Vakanz kann im Rassenstatut die Wahl von Ersatzmännern vorgesehen werden. Diese können indes nur dann als wirkliche Vertreter einbezogen werden, wenn ein solcher endgültig ausscheidet. Die Reihenfolge der Einberufungen muß im Rassenstatut bestimmt angegeben sein.

Es würde zu weit führen, alle die vorhandenen und möglichen statutarischen Einrichtungen zu besprechen. Selbst die schon erwähnten Normalstatuten bieten eine ganze Auswahl von verschiedenen den Rassen freigestellten Bestimmungen. Es ist deshalb nur noch auf die Streitfälle eingegangen, die am häufigsten wiederkehren und über die auch schon Entscheidungen vorliegen.

Da kommt es zunächst sehr oft zu Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein freiwilliges Mitglied der Rasse, das gleichzeitig Arbeitgeber ist, die Rechte der Rassenmitglieder oder diejenigen der Arbeitgeber besitzt, d. h. ob er zu dieser oder jener Gruppe zu zählen ist. Die Rechtsprechung hat hier einstimmig festgestellt, daß, soweit hier die grundsätzlich den Mitgliedern und Arbeitgebern eingeräumten Rechte in Frage kommen, ein Mitglied der gedachten Art auch die ihm durch seine Doppelstellung zufallenden Rechte ausüben kann. Es kann also, sofern die Generalversammlung aus sämtlichen Mitgliedern besteht, in dieser sowohl als Rassenmitglied als auch als Arbeitgeber stimmen. Das Mitglied kann auch, sofern die Generalversammlung aus Vertretern besteht, sich sowohl an der Wahl der Vertreter der Rassenmitglieder als auch an der der Arbeitgeber beteiligen. Derartige Einmütigkeit herrscht aber nicht über die Frage, ob ein Mitglied der erwähnten Art von den Rassenmitgliedern und auch gleichzeitig von den Arbeitgebern als Vertreter in die Generalversammlung gewählt werden kann, denselben also doppelte Ämter gegeben werden können. Die Frage wird u. a. verneint in der Arbeiterversorgung 1902, S. 176, und in einer Entscheidung des Magistrats von Breslau vom 19. Mai 1904. In letzterer heißt es, daß Rassenmitglieder, die Arbeitgeber sind, zwar doppelt wählen, in den Rassenorganen aber nicht als Vertreter beider Gruppen, sondern nur für eine von beiden, gleichviel welcher, wirken können. Aber auch die entgegengesetzte Ansicht, nämlich daß ein Vertreter doppelt gewählt, also gleichzeitig „zwei Herren dienen“ kann, hat schon Verteidiger gefunden. So z. B. die Kommentatoren des Krankenversicherungsgesetzes Dünmann (S. 59), Reger-Henle (7. Aufl. S. 168). In der Arbeiterversorgung 1905, S. 240, ist ausgeführt, daß derjenige, welcher der Generalversammlung als Vertreter der Arbeitgeber und der Rassenmitglieder angehört, auch doppeltes Stimmrecht hat. Der Unterzeichnete schließt sich dieser Ansicht an und möchte sie sogar noch dahin ergänzen, daß auch derjenige, der als Vertreter der beiden Gruppen dem Rassenvorstande angehören sollte, doppeltes Stimmrecht hat. Zur Begründung sei darauf verwiesen, daß das Gesetz nicht die geringste Bestimmung enthält, welche einen solchen Zustand untersagt, und weder Rassen-

vorstand noch eine andere Stelle irgendein gesetzliches Mittel hat, den doppelt Gewählten zur Niederlegung eines der beiden Ämter zu bewegen. Wir verschließen uns nicht der Einsicht, daß der erwähnte Zustand kein wünschenswerter und idealer ist. Doch haben es die Wahlgruppen in der Hand, darauf zu achten, daß ein Vertreter nicht doppelt gewählt wird. Auch halten wir es für angängig, daß durch kassenstatutarische Bestimmung ein solches Vorkommnis für unzulässig erklärt werden kann.

Aus diesen Grundsätzen ergeben sich mehrere Konsequenzen. So diejenige, daß ein freiwilliges Mitglied, das als Vertreter der Versicherten in den Rassenvorstand gewählt ist, nicht etwa deshalb ausscheidet, weil es Arbeitgeber wird und Rassenmitglieder beschäftigt. Dagegen muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß wer nur von den Rassenmitgliedern in die Generalversammlung als Vertreter delegiert ist, nicht von den Arbeitgebern in den Rassenvorstand gewählt werden kann, sofern das Statut vorschreibt, daß sich die Vorstandsmitglieder aus der Zahl der Generalversammlungsvertreter rekrutieren müssen. Dasselbe gilt natürlich auch für den umgekehrten Fall.

Sehr oft entsteht noch Streit darüber, welche Rechte in bezug auf Bekleidung von Rassenämtern diejenigen Personen besitzen, die sich in einer von der Rassenverwaltung abhängigen Stellung befinden. Hier hat sich die Rechtslage in Berücksichtigung der schon besprochenen vorhandenen Grundsätze dahin erklärt, daß auch Rassenbeamte oder sonstige Angestellte der Rassen als Vertreter der Rassenmitglieder oder der Arbeitgeber in die Rassenorgane gewählt werden können. Das Sächs. Oberverwaltungsgericht entschied am 23. September 1908, daß auch ein berufsmäßig bei einer Ortskrankenkasse angestellter Expedient Vorstandsmitglied derselben sein kann. Nach anderen Urteilen ist es sogar angängig, daß auch der Rendant oder Rassenführer gleichzeitig dem Vorstand angehören und ein Rassenbeamter auch Vorsitzender bei derselben Rasse sein kann. Nicht so geklärt ist die Frage, ob diese Vertreter, die gleichzeitig Angestellte der Rassen sind, auch bei solchen Verhandlungsgegenständen mitwirken, also auch mit Beschluß fassen können, die sie persönlich betreffen. Sahn (Kommentar zum Krankenversicherungsgesetz, Anmerkung zu § 37) verneint die Frage und meint, daß derjenige, der bei der zur Abstimmung stehenden Frage ein unmittelbares Sonderinteresse hat, in diesem besonderen Falle sein Stimmrecht nicht ausüben darf, so z. B. wenn einem Beamten oder Schriftführer usw. eine Gehaltszulage oder Entschädigung bewilligt werden soll. Zur Begründung verweist er auf § 4 des Bürgerl. Ges. v. W. Wir möchten diesen Auffassungen entgegentreten. Das Krankenversicherungsgesetz, das hier allein in Frage kommen kann, zeigt auch in diesem Punkte nicht die geringste beschränkende Bestimmung. Diese Anschauung hat auch wiederholt die Arbeiterversorgungsvertreter, z. B. 1903, S. 840.

Wichtig ist noch die Frage, unter welchen Umständen ein Vertreter freiwillig oder zwangsweise aus einem Rassenorgan ausscheidet. Hinsichtlich des Amtes eines Generalversammlungsvertreters sagt das Gesetz nicht, unter welchen Umständen dasselbe abgelehnt werden kann. Man muß daher annehmen, daß eine Pflicht zur Annahme desselben besteht. Dagegen ist in der Rechtsprechung schon wiederholt der Standpunkt vertreten worden, daß keine Pflicht zur Teilnahme an der Generalversammlung selbst besteht. Ebensovienig besteht ein Recht der Rassen, die Generalversammlungsmit-

glieder durch Strafen zur Teilnahme an der Versammlung zu zwingen.

Anders verhält es sich mit dem Amte eines Vorstandsmitgliedes. Dasselbe kann aus den Gründen zurückgewiesen werden, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Eine Wiederwahl kann nach mindestens zweijähriger Amtsführung für die nächste Amtsperiode abgelehnt werden. Von der Ablehnung ist zu unterscheiden die „Niederlegung“ eines bereits angenommenen Vorstandsamtes. Ist das Mandat einmal angenommen, so hat der Gewählte auch die damit verbundenen Pflichten übernommen. Die Erfüllung derselben, auch eventuell die Teilnahme an den Sitzungen, kann nach § 45 des Gesetzes erzwungen werden.

Das Amt eines Vertreters in den Kassenorganen erlischt im allgemeinen, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit wegfallen. So ist es selbstverständlich, daß das Mandat als Vertreter der Kassenmitglieder mit dem Augenblick aufhört, mit dem derselbe aus der Kassenmitgliedschaft ausscheidet. Scheidet er indes nur aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung aus und bleibt weiterhin freiwilliges Mitglied, so behält er auch sein Mandat weiter. Dasselbe trifft natürlich auch im umgekehrten Falle zu. Ist der Vertreter einmal ausgeschieden, so kann er natürlich nur infolge einer Neuwahl wieder eintreten. Insbesondere wird oft von den Generalversammlungsvertretern die Ansicht vertreten, daß eine Unterbrechung der Mitgliedschaft nichts schadet. Sie meinen, daß bei einem Wiedereintritt in die Kasse das Vertretermandat wieder auflebt. Das ist unzutreffend; bei Unterbrechungen der versicherungspflichtigen Beschäftigung durch Arbeitslosigkeit usw. behält das Mandat nur dann seine Gültigkeit, wenn während dieser Pause rechtmäßige freiwillige Mitgliedschaft besteht. Dasselbe gilt übrigens auch für Arbeitgeber; deren Mandat erlischt mit dem Zeitpunkt, von welchem an sie keine Mitglieder mehr beschäftigen.

Streitig ist oft die Frage, ob für den Fall, daß die Vorstandsmitglieder nur aus dem Kreise der Generalversammlungsvertreter gewählt werden dürfen, ein Vorstandsmitglied sein Amt niederzulegen hat, wenn es nicht wieder als Generalversammlungsvertreter gewählt worden ist. Es kommt hier auf den Wortlaut des Statuts an. Ist in diesem die Handhabung solcher Fälle nicht klar und anders vorgesehen, wird man annehmen müssen, daß das zu wählende Vorstandsmitglied nur zur Zeit der Wahl Generalversammlungsvertreter sein muß. Das Vorstandsmitglied behält also sein Amt für die ganze Dauer der Wahlperiode. (Vergl. Arbeiterversorgung 1906, S. 729.) Wird das Kassenstatut geändert und es treten in bezug auf die Qualifikation der Generalversammlungsvertreter und Vorstandsmitglieder Veränderungen ein, so können diese Neuerungen nur bei der nächsten ordentlichen Wahl entsprechende Anwendung finden. Die seitherigen Vertreter bleiben demnach auch so lange im Amt, bis sie regelrecht ausscheiden. (Vergl. Arbeiterversorgung 1904, S. 440.)

In Streitfällen über Gültigkeit einer Wahl oder Anerkennung eines Gewählten hat zunächst der gesamte Kassenvorstand eine Entscheidung zu fällen. Gegen diese Entscheidung kann die Aufsichtsbehörde angerufen werden. (Vergl. Arbeiterversorgung 1904, S. 25.) Diese Anrufung ist an eine bestimmte Frist nicht gebunden. Die von der Aufsichtsbehörde getroffenen Anordnungen können von dem Vorstand oder der Generalversammlung der Kasse oder von

den durch die Anordnung betroffenen Personen binnen vier Wochen nach der Zustellung im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Friedr. Klees.

Polizei, Justiz.

Eine weise Gerichtsentscheidung wegen Selbstebeleidigung.

Das Schöffengericht zu Augsburg hat in einer Privatklagesache des gelben Schlossers Clemens Chatelet in Augsburg gegen den Redakteur der „Holzarbeiterzeitung“, Genossen Deinhardt, diesen wegen angeblicher Beleidigung des Chatelet zu 40 Mk. Strafe verurteilt. Die „Holzarbeiterzeitung“ hatte in einer Notiz: „Woher stammt die Bezeichnung gelbe Gewerkschaften?“ eine kurze Charakteristik dieser Unternehmerschuptruppen gegeben. Eine bestimmte Organisation oder Person war nicht genannt. Der Schlosser Chatelet aber fühlte sich als Mitglied, Gründer und Führer des gelben „Arbeitervereins vom Werk Augsburg“ „beleidigt“ und das Schöffengericht erkannte demgemäß auf obige Strafe.

Jetzt hat das Landgericht Augsburg als Berufungsinstanz dieses schöffengerichtliche Urteil bestätigt. Die „Gründe“ sind geradezu köstlich. Das Landgericht führt aus:

„Die unter Anklage stehende Kundgebung richtet sich gegen eine kollektive Mehrheit von Personen und ist nach Ansicht des Berufungsgerichts von einer Beschaffenheit, daß in ihr eine Beleidigung sämtlicher Mitglieder und sämtlicher Führer derselben zu finden ist.

Nach Ueberzeugung des Berufungsgerichts hat der Angeklagte aber auch die angegebenen Kollektivnamen gewählt, um damit die sämtlichen Personen ohne Ausnahme zu treffen, die unter diesen Kollektivbegriff fallen, und hatte jedenfalls das Bewußtsein, daß durch seine Kundgebung alle diese Mitglieder und alle ihre Führer an der Ehre gekränkt werden. In solchem Falle ist aber jedes einzelne Mitglied, auch wenn auf dasselbe in der Kundgebung nicht speziell Bezug genommen ist, durch die beschimpfende Neuherung getroffen, also beleidigt und daher zur Stellung des Strafantrages berechtigt, es müßte denn sein, daß der Angeklagte einzelne bestimmte Personen von seinen Vorwürfen habe ausnehmen wollen, was hier nicht der Fall ist. Die Kundgebung des Angeklagten hat sich objektiv und subjektiv auch auf den obengenannten „Arbeiterverein vom Werk Augsburg usw.“ und damit auf seine sämtlichen Mitglieder und insbesondere den Privatkläger als Vorsitzenden seines Vorstandes und als „Führer“ einer gelben Gewerkschaft bezogen. Der Privatkläger ist somit vom Angeklagten beleidigt worden und zur Stellung des Strafantrages und der Privatklage, die im übrigen in der gesetzlichen Frist und Form und beim zuständigen Gerichte (§ 7 Abs. 2 St.-P.-O. a. F.) angebracht sind, berechtigt. (Vergl. Entsch. d. R.-G. in Straff. Bd. 3, 12 und 246; 7. 173, 9. 2; 18. 168; 31. 185 (188); „Jur. Wochenschrift“, 1907, S. 401, Nr. 16).“

Gegen dieses in seinen Konsequenzen ungeheuerliche Urteil ist Revision beim bayerischen Obersten Landesgericht eingelegt worden. Sollte wider Erwarten hier eine Bestätigung der landgerichtlichen Erkenntnis erfolgen, würde mit Hilfe des Augsburger „Kollektivbegriffs“ den deutschen Gerichten eine nette Beschercung zuteil werden können. Die vom Reichsverband gespeiste bürgerliche Presse überhäuft täglich die Sozialdemokratie mit den unflätigsten Schmähungen. Die Konsequenz des Augsburger Urteils ist, daß jeder der drei Millionen Sozialdemokraten Strafantrag stellen könnte. Vielleicht würde es sich lohnen, in Augsburg damit zu beginnen!

Andere Organisationen.

Die Mitgliederflucht der (S.-D.) Gewerkschaften.

„Der Gewerkverein“, Centralorgan der S.-D. Gewerkschaften, beschäftigt sich neuerdings sehr eingehend mit dem „Mitgliederrückgang in anderen Organisationen“. Aus der Tagespresse sammelt er jede noch so unzuverlässige Angabe über den durch die Krise hervorgerufenen Rückgang in den Mitgliederzahlen der einzelnen christlichen Organisationen wie auch selbstverständlich der freien Gewerkschaften. Neuerdings hat er sich sogar „Das Reich“ des Herrn Stöcker als Informationsquelle ausgesucht!

Wir finden, daß „Der Gewerkverein“ lieber vor der eigenen Tür fegen sollte. Ueber die Mitgliederbewegung der freien Gewerkschaften kann er sich jederzeit durch unser „Correspondenzblatt“ informieren, das alle veröffentlichten Zahlen regelmäßig registriert. Auch ein Teil der christlichen Gewerkschaften haben längst die Scheu vor dem Bekanntgeben der Mitgliederzahlen aufgegeben, auch wenn ein Mitgliederrückgang berichtet werden muß. Dagegen meiden es die S.-D. Gewerkschaften sorgfältig, ihre Zahlen ihren Mitgliedern mitzuteilen. Sie erzählen ihnen im Gegenteil unentwegt von „Fortritten“ der Gewerkschaften (S.-D.), die in Wirklichkeit gar nicht vorhanden sind. Auch der „Gewerkverein“ findet an diesem Manöver Geschmack, wie ihm leicht nachgewiesen werden kann. Oder sollten ihm diese Tatsachen des rapiden Rückganges seiner Schützlinge nicht bekannt sein, weil die Gewerkschaftsorgane und die Tagespresse darüber nichts berichten? Wir wollen ihm in diesem Falle zu Hilfe kommen.

Die Mitgliederbewegung der Hirsch-Dunderschen Gewerkschaften im laufenden Jahre sieht nach uns zur Verfügung stehenden Zahlen folgendermaßen aus:

	Mitgliederzahl am		Zu- resp. Abnahme
	31. Dezemb.	30. Septemb.	
Bauhandwerker . . .	1016	—	?
Bergarbeiter . . .	2118	1954	— 159
Bildhauer . . .	374	320	— 54
Brauer . . .	875	—	?
Fabrik u. Handarbeiter	15846	12555	— 3291
Gärtner . . .	—	—	?
Graphische Berufe . . .	1586	1741	+ 165
Handelshilfsarbeiter	23	—	?
Holzarbeiter . . .	5805	5645	— 160
Kaufleute . . .	19933	—	?
Kellner . . .	48	—	?
Ronditoren . . .	135	—	?
Lederarbeiter . . .	5254	5315	+ 61
Maschinenbauer . . .	40700	38265	— 2435
Reppschläger . . .	47	—	?
Schiffszimmerer . . .	314	409	+ 95
Schneider . . .	4534	4548	+ 14
Selbständige Berufe . . .	117	—	?
Steinarbeiter . . .	112	—	?
Tabakarbeiter . . .	1580	1880	+ 300
Textilarbeiter . . .	6107	6262	+ 155
Töpfer . . .	1672	1711	+ 39
Frauen u. Mädchen . . .	698	723	+ 25
	108889	—	— 6099
			+ 854
			Absolute Abnahme 5245

Von neun Gewerkschaften sind zurzeit keine Zahlen vorhanden. Von diesen ist es aber nur der Gewerkschaft der Kaufleute, der irgendwie von Belang ist. Die übrigen spielen weder bezüglich der Mitgliederzahl noch sonst eine Rolle. Höchstens dem Gewerkschaften der Bauhandwerker mit 1016 Mitgliedern am Jahresschluß 1907 könnte eine geringfügige Bedeutung beigemessen werden. Aber auch dieser hat bei der Krise im Baugewerbe zweifellos keine Fortschritte gemacht. Dagegen haben 5 Gewerkschaften einen Mitgliederrückgang von 6099, während 8 eine Zunahme von nur 854 Mitgliedern aufweisen. Die Fabrik- und Handarbeiter haben 3291 Mitglieder, die Maschinenbauer 2435 verloren.

Da die Hirsch-Dunderschen Epigonen nicht viel zu verlieren haben, weder an Mitgliedern noch an Kredit in der Arbeiterschaft, ist der Rückgang von mehr als 5000 Mitgliedern in drei Quartalen für sie recht schmerzlich. Was will es demgegenüber besagen, wenn bei den großen Arbeitermassen, die unsere Gewerkschaften vereinigen, unter dem Einfluß der Wirtschaftskrise einige Tausend Mitglieder zunächst verloren gehen? Diese Verluste bedeuten umso weniger, als bisher verschiedene unserer Organisationen Mitgliederzunahmen aufweisen können, die den Rückgang anderer Organisationen ziemlich oder gar gänzlich decken.

Das ist bei den Gewerkschaften nicht der Fall. Und da sie bereits im vorigen Jahre 10 000 Mitglieder verloren haben, kann man heute bereits einen permanenten Rückgang bei ihnen feststellen. Vielleicht führen sie sich das zu Gemüte, wenn sie in der Reichsverbandspresse von dem „Mitgliederrückgang in anderen Organisationen“ wiederum etwas lesen.

Mitteilungen.

Öffentliche Bibliothek und Lesehalle in Berlin.

Die öffentliche Bibliothek und Lesehalle in Berlin hat seit dem 1. Oktober d. J. ihr Heim von der Alexandrinenstr. 26 nach Adalbertstr. 41 (SO.) verlegt.

Das Institut wird wie bisher an den Wochentagen von 5½—10 Uhr abends, an den Sonntagen und Feiertagen von 9—1 und 3—6 Uhr zu unentgeltlicher Benutzung geöffnet sein. Die Ausleihbibliothek umfaßt zurzeit 18 000 Bände. Im Lesesaal stehen 534 Zeitungen und Zeitschriften jeder Art und Richtung und eine Nachschlagebibliothek von 1550 Bänden dem Publikum zur Verfügung.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Berlin: Awasnit, Walter, Angest. des Allgemeinen deutschen Gärtnerverbandes.
 " Liere, Paul, Angestellter des Verbandes der Friseurgehilfen.
 " Kühner, Fritz, Angestellter des Holzarbeiterverbandes.
 " Mai, Balbain, Angestellter des Verbandes der Schneider usw.
 " Teschner, Georg, Arb.-Sekretär im J.-A.-S.
 Würzburg: Weilcke, Gustav, Geschäftsführer.
 Tuttlingen: Schwalb, Johann, Angestellter des Schuhmacherverbandes.